

1 Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 1.

Jahrgang 1874.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1. 1737. Das zu Berlin am 18. Dezember 1873 ausgegebene 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 976. Gesetz, betreffend die Abänderung der Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 7. Dezember 1873.

Nr. 977. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirection in Bremen. Vom 4. Dezember 1873.

2. 18. Das zu Berlin am 24. Dezember 1873 ausgegebene 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 978. Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 20. Dezember 1873.

Nr. 979. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Dezember 1873.

Inhalt der Gesetzesammlung.

3. 6. Das zu Berlin am 20. Dezember 1873 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8165. Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Beamten der Staats-Eisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen. Vom 29. November 1873.

Nr. 8166. Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preussischen Monarchie. Vom 6. Dezember 1873.

Nr. 8167. Allerhöchster Erlaß vom 29. October 1873, betreffend die Vereinigung des Bezirks des aufgehobenen Friedensgerichts zu Bacharach mit dem Bezirk des Friedensgerichts zu St. Goar.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1. 1694. Obligatorische Einführung der Post-Paketadressen.

Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird bestimmt, daß die nach der Bekanntmachung vom 16. November eingeführten Formulare zu Post-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1874.

Paketadressen vom 1. Januar 1874 ab für sämtliche innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets zur Einlieferung kommenden Pakete, und zwar sowohl für die gewöhnlichen und recommandirten Pakete, als auch für die Pakete mit Werthangabe, in Anwendung zu bringen sind und Begleitadressen anderer Art demnächst von den Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Post-Paketadressen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November Bezug genommen.

Im Besonderen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener oder geschlossener Briefe in die Pakete nur bei den Versendungen innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn gestattet, dagegen bei den Paketen nach anderen Ländern nicht zulässig ist. Der Coupon der Post-Paketadressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland verwendet werden; bei Paketen nach anderen Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet.

Formulare zu Post-Paketadressen sind von jeder Postanstalt und durch die bestellenden Boten zum Preise von 3 Pf. für 5 Stück zu beziehen.

Berlin, den 14. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

5. 7. **Bekanntmachung,** betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungshauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom

15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ertrag dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen erteilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

von Bedell, Löwe, Meinede, & Co.

§. 8. Die in Bezug auf den Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der beteiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder auf Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Statz aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten deren pensionsberechtigtes Dienst Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern sichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst Einkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten,

nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstumm- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hilfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. G. Anwendung.

8) Die reitenden Fehljäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Se. Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hilfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consensse können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der König-

1868 JUN 10 11 11 AM 1868

lichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeu- nisse muß das Kirchen- siegel deutlich beige- druckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienst- siegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchen- siegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unserer Anstalt verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerkte des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchen- siegel beige- druckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestellt, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wasserfucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Arbeit zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitglie- dern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vor- handen sind, von vier anderen bekannten redlichen

Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts- polizei- Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits- Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie- Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei- Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen- Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme- Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks- Haupt- oder Instituten- Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Commissarien zurückgewie- sen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, der- gestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Ter- mine werden keine Reception- Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womög- lich gleich die ersten praenumberando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. ab- gedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berech- nung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements

zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgefetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlrn. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlrn. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Befoldung resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsage der Receptions-Documente stets förmlich und rechsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Burghart.

7. 51. Betreffend die 21. Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der für das Jahr 1874 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, sind die 25. à 100 Thaler Nr. 78, 161, 198, 322, 434, 734, 834, 964, 1046, 1145, 1146, 1162, 1198, 1247, 1412, 1486, 1494, 1513, 1559, 1619, 1625, 1641, 1789, 1881 und 1887 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab

gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons Ser. IV Nr. 2 bis 8 nebst Talons, bei der Hauptkasse der Westfälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung dieser gekündigten Obligationen auf.

Zugleich werden die in der 20. Verloosung am 4. Januar v. J. gezogenen, aber bis jetzt noch nicht eingelösten Prioritäts-Obligationen Nr. 953, 1068, 1841 und 1957 hierdurch wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 1. Juli v. J. aufgehört hat.

Berlin den 3. Januar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

§. 1738. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studierende der Theologie im Monat October d. J. die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Karl Koenemann aus Neuß, 2. Karl Trompeter aus Sartrop, 3. August Noel aus St. Goar, 4. Julius Nelson aus Obercoftenz, 5. Heinrich Hermanns aus Millich, 6. Richard Lingen aus Jülich, 7. Friedrich Benter aus Mergheim, 8. Paul Wegeleben aus Sandersleben und 9. Adolf Matthiae aus Trarbach.

Außerdem sind nach bestandener Prüfung pro ministerio die nachstehend aufgeführten Candidaten des Predigtamtes für wahlfähig erklärt worden:

1. Ernst Rudolf aus Bülfrath, 2. Gustav Dellmann aus Essen, 3. Eduard Bausch aus Jnden, 4. Wilhelm Graeber aus Sidel, 5. Richard Lauffs aus Waldniel, 6. Arnold Leipoldt aus Elberfeld, 7. Otto Lühl aus Gemen, 8. Karl Hübner aus Wesel, 9. Ernst Bönsgen aus Hünshoven, 10. Klemens Gosebruch aus Elberfeld und 11. Karl Giese aus Barmen.

Die Wahlfähigkeit der unter 2, 3, 4, 9 und 11 genannten Candidaten ist von der Erreichung des canonischen Alters bedingt.

Coblenz, den 11. Dezember 1873.

Königliches Consistorium.

§. 1749. Die Darlehns- und Depositen-Geschäfte der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 7 des unterm 15. Januar 1873 Allerhöchst genehmigten revidirten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rheinische Provinzial-Hülfskasse:

I. Darlehen gewährt, entweder unter Vorbehalt

halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung oder unter Bewilligung der Abtragung in Terminzahlungen, welche jedoch in der Regel 10 Jahre nicht übersteigen dürfen, an: 1) Provinzial- = Institute, Kreise, Gemeinden, Korporationen, eingetragene Genossenschaften und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten, 2) ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen und 3) Unternehmer nützlicher gewerblicher Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige gerichtet sind.

Der gewöhnliche Zinssatz ist 5 vom Hundert; ausnahmsweise, jedoch stets nur bei Darlehen, welche in einer Summe 10,000 Thaler übersteigen, kann ein ermäßigter Zinssatz von $4\frac{1}{2}$ Prozent bewilligt werden.

II. Depositen annimmt von: 1) Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- = Instituten- und Spar- = Kassen, sowie von eingetragenen Genossenschaften der Rheinprovinz, 2) Handwerker = Unterstüßungs-, Kranken- und Sterbekassen und 3) Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen.

Mit Ausnahme der zu Gunsten der Provinzial-Institute hinterlegten Gelder werden die Depositen, welche zwischen dem 1. und 15. eines Monats eingehen, vom 16. Tage desselben Monats ab, diejenigen, welche nach dem 15. eingehen, vom 1. des nächstfolgenden Monats ab verzinst und zwar:

A. bei dem Vorbehalte einjähriger Kündigungsfrist mit 4 Prozent ohne Rücksicht auf den Betrag;

B. bei dem Vorbedingen kurzer Kündigungsfrist, welche bei Beträgen a) bis zu 600 Thalern vier Wochen, b) bis zu 2000 Thalern drei Monate, und c) über 2000 Thaler sechs Monate beträgt, mit 3 vom Hundert von den ersten 600 Thalern eines und desselben Hinterlegers und mit $2\frac{1}{2}$ vom Hundert für diese Summe übersteigenden Beträge.

Die Darlehnsgesuche sind nach Vorschrift unserer, durch alle Amtsblätter der Rheinprovinz veröffentlichten Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen.

Die zu hinterlegenden Gelder sind in runden durch 10 theilbaren Beträgen portofrei an uns einzusenden oder an unsere Rendantur im hiesigen Regierungsgebäude abzugeben.

Cöln, den 16. Dezember 1873.
Die Direction der Rheinischen Provinzial- = Hilfs- = Kasse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Der Königl. Regierung.

10. 1740. Den Erwerbem von Forst- und Domainen-Grundstücken sowie denjenigen, welche Domainen-Abgaben abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt- = Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt- = Kasse über die pro III. Quartal cr. erlegten Domainen- = Veräußerungs- und

Ablösungsgelder den betreffenden Steuer- = Kassen zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1873. II. IV. 982. § 1. 1747. Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. September d. J. ist genehmigt worden, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Wiederaufbau der im Jahre 1870 abgebrannten evangelischen Kirche zu Meryheim, im Kreise Meisenheim, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine Hauscollecte abgehalten wird.

Die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirkes werden hierdurch veranlaßt, sich der Abhaltung dieser Collecte schleunigst zu unterziehen und die Erträge in gewöhnlicher Weise an die Steuerkasse abzuliefern, durch welche letztere dieselben demnächst mit den Erträgen der zu gleichem Zwecke stattgehabten Kirchen-collecten unserer Hauptkasse aufzurechnen sind.

Die Herren Landräthe wollen uns die Ertragsnachweisungen beider Collecten bis zum 15. Februar f. J. einreichen.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1873. I. V. B. 3965.

§ 1. In unserer Polizei- = Verordnung über das Collectenwesen vom 18. April 1861 (Amtsblatt desselben Jahres Nr. 21) ist durch §. 1 die Abhaltung einer Haus- = Collecte ohne vorherige Genehmigung des Königl. Ober- = Präsidii bei Strafe verboten. Da hiergegen namentlich in den Fällen, wo die Collecte sich auf eine Gemeinde beschränkt, häufig gefehlt wird, indem man alsdann eine Ober- = Präsidial- = Genehmigung nicht für erforderlich hält, so sehen wir uns veranlaßt, hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß für jede Haus- = Collecte, mag sich dieselbe über eine, oder über mehrere Gemeinden erstrecken, die vorherige Genehmigung des Königl. Ober- = Präsidii erfordert wird.

Nach §. 2 daselbst haben sich die Collectanten vor Beginn der Sammlung in einer Gemeinde bei der Ortspolizeibehörde zu melden und bei dieser über die erlangte Autorisation und ihre eigene Legitimation sich auszuweisen. Behufs dieses Ausweises haben künftig die Sammler, wie wir hierdurch anordnen, die die Sammlung genehmigende Ober- = Präsidial- = Verfügung oder eine beglaubigte Abschrift derselben der Ortsbehörde vorzuzeigen.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1873. I. V. B. 3980

§ 10. **Instruction**
über die Erhebung der durch die Gesetze vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge, Reklamationen und Rekurse. Vom 12. Dezember 1873.

1. Erhebung der Klassensteuer.

§ 1. In Betreff der örtlichen Erhebung und der executivischen Beitreibung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (Ges. = Samml. S. 193) und vom 25. Mai 1873 (Ges. = Samml. S. 213) beruhenden Klassensteuer bleibt bis auf weitere Anordnung das be-

stehende Verfahren im Allgemeinen maßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche es unterlassen, in den ersten acht Tagen jedes Monats oder bei zwei- oder dreimonatlichen Hebungen in den ersten acht Tagen des Hebe Monats oder bei feststehenden Hebeterminen in diesen Terminen, insofern dieselben später als in den ersten acht Tagen des Hebe Monats anstehen, ihren Beitrag zu entrichten, werden vom Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der executivischen Vertheilung verfahren (§ 13b. und c. des Gesetzes).

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen (§ 13d. des Gesetzes).

3. Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten (§ 13e. des Gesetzes).

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesezte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuerempfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand (in den am Schlusse des § 11 bezeichneten Landes heilen der Steuerempfänger) dem Landrath (Kreishauptmann) in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes nach dem anliegenden **Muster A.** aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge. In die Ausfalllisten für das erste Semester sind nur solche Beträge aufzunehmen, deren völlige Uneinziehbarkeit bereits mit Bestimmtheit festgestellt ist, nicht aber solche, deren Einzahlung im zweiten Semester erwartet werden darf.

Die in die Ausfalllisten aufgenommenen Rückstände sind, wenn es sich um Personen handelt, welche zu einer höheren als der vierten Stufe eingeschätzt sind, in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

Die Ausführung der Restanten in den Restverzeichnissen geschieht in derselben Ordnung, wie selbige in der Klassensteuerrolle und der Zugangliste, beziehungsweise im Kontobuche auf einander folgen.

6. Der Landrath (Kreishauptmann) hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die

Geschäftsführung der Steuerempfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Entrichtung der Steuer in den Zahlungsterminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Executoren alsdann strenge zu kontrolliren.

7. Gegen Steuerempfänger, welche den Vorschriften zu 2., 3. und 4. (§ 13d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfalllisten sind Seitens des Landraths (Kreishauptmanns) einer sorgfältigen Prüfung, besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben (Beschlagnahme von Arbeits- und Gefindelohn u. dergl.), erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Daß diese Prüfung erfolgt ist, hat der Landrath (Kreishauptmann) unter der Hauptnachweisung zu bescheinigen.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorchriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu ermitteln findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuerempfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfalllisten hat der Landrath (Kreishauptmann) in einem Exemplare mit den Belägen und einer Hauptnachweisung derselben für den ganzen Kreis der Regierung in der Provinz Hannover der Finanzdirektion unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des folgenden Jahres zu überreichen.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

§ 2. Der Gemeindevorstand führt eine genaue Kontrolle der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden Klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuerempfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuerempfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken. Von den ihm eher bekannt werdenden Zu- und Abgängen Klassensteuerpflichtiger Personen muß er unverweilt dem Gemeindevorstande Nachricht geben. Für Ausfälle, welche dadurch entziehen, daß dem Steuerempfänger die Zugänge überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig mitgetheilt werden, ist der Gemeindevorstand verantwortlich.

1. Zugänge.

§ 3. Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar
 - a) in Folge der Auflösung einer Haushaltung;
 - b) durch Bildung eines eigenen Haushaltes oder Erwerbes (§ 8b. des Gesetzes);
 - c) durch Uebernahme eines Amtes u. s. w. (§ 8c. des Gesetzes);
2. durch Vollendung des 16. Jahres von Personen, welche zur ersten Stufe gehören (§ 5b. des Gesetzes);
3. durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:
 - a) aus einem mahl- und schlichtsteuerpflichtigen Orte (§ 2a. § 11 des Gesetzes), was nur noch im Jahre 1874 vorkommen kann;
 - b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§ 11 des Gesetzes);
4. durch Ausscheiden aus dem Militairdienste (§ 5c. und d. des Gesetzes);
5. durch Aufhören der Mobilmachung oder des Kriegszustandes (§. 5e. des Gesetzes.);
6. durch Einwandern beziehungsweise Anzug aus dem Auslande, sowie durch längere als einjährige Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande (§ 5f. des Gesetzes).

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung in der § 9 unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C) und zwar in der Spalte „Ursachen des Zugangs“ vollständig anzuführen.

Insbefondere ist anzugeben:

- in den vorstehend zu 1 a. b. und c. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushaltes, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;
- in den Fällen zu 2 das Datum der Geburt und die Steuernummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungstabelle bereits verzeichnet ist;
- in den Fällen zu 3a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;
- in den Fällen zu 3b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;
- in den Fällen zu 4 und 5 der Tag des Ausscheidens aus dem Militairdienste, beziehungsweise des Aufhörens der Mobilmachung oder des Kriegszustandes;
- in den Fällen zu 6 der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts,

in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§ 4. Außer in den im § 3 bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§ 12 des Gesetzes), sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§ 14e. des Gesetzes und §§ 5 und 6 des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Ges.-Samml. S. 140); auch in Folge Verweisung solcher Personen, welche früher als einkommensteuerpflichtig behandelt worden sind, zur Klassensteuer. Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

2. Abgänge.

§ 5. Klassensteuer Abgänge oder Verminderungen veranlagt resp. berechtigter Steuerföge entstehen:

1. durch das Ableben eines Einzelsteuernden oder des Vorstandes einer besteuerten Haushaltung;
2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§ 8a. und b. des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§ 8b. des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlichtsteuerpflichtigen Ort (§§ 2 und 11 des Gesetzes), was nur noch im Jahre 1874 vorkommen kann;
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Eintritt in den Militairdienst (§ 5c. und d. des Gesetzes);
7. durch Mobilmachung oder Eintritt des Kriegszustandes (§ 5e. des Gesetzes);
8. durch Auswanderung und durch Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland;
9. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
10. durch Ermäßigung der Steuer oder völlige Befreiung im vorgeschriebenen Reklamations- oder Refursverfahren.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der § 9 unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs“ diese Ursachen anzuführen.

Insbefondere ist anzugeben:

- in dem vorstehend zu 1 bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens und die Nummer der Liste, unter welcher etwa der an die Stelle tretende Haushaltungsvorstand oder die einzelnen Personen der früheren Haushaltung neu veranlagt sind;
- in dem Falle zu 2 der Tag des Uebertritts und dessen Ursache, ferner die Nummer der Rolle oder Zugangsliste und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, sowie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Uebertritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein be-

sonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfangen;

- in dem Falle zu 3 der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;
- in dem Falle zu 4 der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;
- in dem Falle zu 5 wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Bezogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem § 6 unten);
- in dem Falle zu 6 die Zeit des Eintritts in den Militärdienst und die Dauer desselben unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militärbehörde;
- in dem Falle zu 7 die Zeit des Beginnes und die Dauer der Mobilmachung oder des Kriegszustandes unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militärbehörde;
- in dem Falle zu 8 der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern, beziehungsweise das Verziehen stattgefunden hat;
- in dem Falle zu 9, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;
- in dem Falle zu 10 die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Steuerermäßigung oder Befreiung (§ 12 unten).

§ 6. In Ansehung der oben im § 3 zu 3 und im § 5 zu 5 bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden **Musters B.** angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des **Musters** aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§ 7. Außer in den im § 5 bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;
2. wegen irriger Besteuerung unter 16 jährigen Personen, welche zur ersten Stufe veranlagt sind (§ 5 b. des Gesetzes);
3. wegen irriger Besteuerung solcher Personen, welche

zu einem besteuerten Haushalte gehören.

In den Fällen zu 1 ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angeführt ist. In dem Falle zu 2 ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der irrig besteuerten Person bescheinigt wird. In dem Falle zu 3 sind die nämlichen Beläge beizubringen, welche im Falle des § 5 zu 2 erforderlich sind.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§ 8. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den § 11 des Gesetzes verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigen folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. In den Fällen des § 5 sub Nr. 6 und 7 beginnt die Steuerfreiheit aber schon mit dem Anfange des Monats, in welchem der Grund dazu eintritt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht für diese (§ 13 b. des Gesetzes) eine Vorauszahlung stattgefunden hat.

4. Zu- und Abgangslisten.

§ 9. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§ 2 oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden **Muster C.** an, fügt eine unter Beachtung der Vorschriften im § 6 der Instruktion vom 29. Mai cr. über die Veranlagung der Klassensteuer zu führende Einkommensnachweisung über die in die Zugangsliste aufgenommenen Steuerpflichtigen bei, in deren erster Spalte die Nummer der Zugangsliste einzutragen ist, und überreicht die Listen sowohl wie die Einkommensnachweisung in einfacher Ausfertigung spätestens am 20. Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe (Kreishauptmann). In die Abgangsliste sind die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung aufzunehmen, wie sie in der

Klassensteuer-Rolle beziehungsweise Zugangsliste auf einander folgen.

§ 10. Der Landrath (Kreishauptmann) prüft die Gemeindefisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen. stellt hierauf die Kreisnachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E. auf und überreicht der Regierung (Finanz-Direktion) zwei Exemplare dieser Nachweisung mit den Speziallisten, der Einkommensnachweisung über die Zugänge und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember.

In den einen eigenen Kreis bildenden Städten hat der Bürgermeister rüchlich der Zu- und Abgänge die Obliegenheiten des Landraths wahrzunehmen.

§ 11. Die Regierung (Finanz-Direktion) unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen beziehungsweise Kreisnachweisungen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurück. Dieser fertigt die festgestellten beziehungsweise berichtigten Ausfall- und Gemeinde-Zu- und Abganglisten den Gemeindevorständen zu und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreisnachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Rassau und der Rheinprovinz werden Auszüge aus den Kreisnachweisungen den Steuerklassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Klassen zugestellt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse.

§ 12. Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) eingehen (§ 14 des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeindevorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungskommission (§ 10 a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusivfrist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurückgereicht.

Der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung (in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung) die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§ 14 c. des

Gesetzes), nachdem die Regierung (Finanz-Direktion) die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe vor Ablauf des Monats April.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung (Finanz-Direktion) hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, sowie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerb- und Einkommensverhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanzministeriums eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Die Verhandlungen hat der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) damit zu eröffnen, daß er von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei dem Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt.

Der Kommission bleibt — soweit sie die bereits vorgenommenen Ermittlungen noch nicht für ausreichend hält — überlassen, von den ihr im § 14 c. des Gesetzes erteilten Befugnissen zur genaueren Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Reklamanten Gebrauch zu machen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen wird in die Spalte 11 der Reklamationsnachweisung eingetragen und diese, nachdem der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) sein Gutachten in Spalte 12 hinzugefügt hat, in doppelter Ausfertigung mit sämtlichen Beschwerdeschriften der Regierung (Finanz-Direktion) bis zum 20. Mai eingereicht.

Die Regierung (Finanz-Direktion) trägt, wenn sie mit dem Gutachten der Reklamationskommission übereinstimmt, ihre Entscheidung in Spalte 13, wenn sie demselben nicht beitrifft, ihr Gutachten in Spalte 14 der Reklamationsnachweisung ein. Die hiernach von der Regierung (Finanz-Direktion) nur begutachteten Reklamationen, über welche die Entscheidung gemäß § 14 c. des Gesetzes durch die Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer zu erfolgen hat, werden in einen besonderen Auszug aus der Reklamationsnachweisung übertragen, welchen die Regierung (Finanz-Direktion) vollzieht und nebst einer Ausfertigung der Reklamationsnachweisung und den bezüglichen Anlagen an den Vorsitzenden der gewachten Bezirkskommission bis zum 10. Juni übersendet.

Gleichzeitig fertigt die Regierung (Finanz-Direktion) die vollzogene Duplikatnachweisung mit allen zu den von ihr entschiedenen Reklamationen gehörigen Anlagen dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung oder Befreiung werden besondere Ausfertigungen der dieselben bestimmenden Erlasse beigelegt und durch den Landrath (Kreishauptmann) dem Gemeindevor-

stände übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben § 5 Nr. 10).

Erfolgt die gänzliche oder theilweise Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) unverzüglich ausgefertigt und den Reklamanten insinuiert. In diesen Bescheiden sind die Einkommensverhältnisse und sonstigen Umstände, durch welche die veranlagte Steuerstufe gerechtfertigt wird, bezugnehmend die Gründe, aus denen die Angaben des Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§ 13. Die Entscheidungen der Bezirkskommission, welche nach Möglichkeit zu beschleunigen sind, werden von derselben in Spalte 15 der Reklamationsnachweisung und des Auszuges aus der letzteren eingetragen und am Schlusse der Spalte von der Kommission vollzogen. Im Falle der Steuer-Ermäßigung oder Befreiung wird die Entscheidung unter der Unterschrift des Vorsitzenden der Kommission besonders ausgefertigt. Dieser sendet sodann die Ausfertigungen, die Reklamationsnachweisung, den Auszug aus derselben und sämtliche dazu gehörige Schriftstücke der Regierung (Finanz-Direktion) zu, worauf das nämliche Verfahren eintritt, welches im § 12 wegen der Entscheidungen der Regierung (Finanz-Direktion) vorgeschrieben ist. Zuvor hat die Regierung (Finanz-Direktion) jedoch darüber Beschluß zu fassen, ob sie im Interesse der Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung, wiewohl keine fiskalische Rücksicht dabei obwaltet, sich genöthigt sieht, gegen einzelne Entscheidungen der Bezirkskommission Rekurs zu erheben und soweit dies der Fall ist, hat sie ihren Beschluß unter der Ausfertigung der Bezirkskommission zu notiren. Dem betreffenden Reklamanten ist davon durch den Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) Kenntniß zu geben.

§ 14. Wenn von einem Reklamanten gegen die Entscheidung der Regierung oder der Bezirkskommission Rekurs eingelegt wird (§ 14 d. des Gesetzes), so ist der Rekurschrift der ablehnende Bescheid beizufügen.

Ist die vierwöchentliche Präklusivfrist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weist der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) ungekürzt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingezugenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden **Muster G.** in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekurschriften und den in deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung (Finanz-Direktion).

§ 15. Die Regierung (Finanz-Direktion) prüft, ob die Erörterung (§ 14 Absatz 3) vollständig bewirkt worden, läßt nach Umständen dieserhalb das

Erforderliche nachholen, verzieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben mit den Belägen vor Ablauf des Monats August dem Finanzminister.

Dabei hat sie die von ihr gegen Entscheidungen der Bezirkskommission eingelegten Rekurse in ihrem Berichte einzeln aufzuführen und eingehend zu rechtfertigen, auch anzuzeigen, ob der betreffende Steuerpflichtige etwa ebenfalls den Rekurs wegen seiner Veranlagung ergriffen hat und unter welcher Nummer der Nachweisung derselbe aufgeführt ist.

§ 16. Damit der durch Reklamationen und Rekurse entstehende Ausfall an dem in Gemäßheit des § 18 der Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai d. J. berichteten Jahresbetrage der Klassensteuer nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes ausgeglichen werden kann, ist für jeden Regierungsbezirk und für die Provinz Hannover von der Regierung (Finanz-Direktion) eine nach Kreisen (Steuerklassen) geordnete Kontrolle für jedes Steuerjahr zu führen, in welche gesondert und summiert die Beträge genau aufgenommen werden, um welche sich der berichtigte Jahresbetrag des Bezirks (der Provinz Hannover)

1. durch die Reklamationsentscheidungen der Regierung (Finanz-Direktion),
2. durch die rechtskräftigen Reklamationsentscheidungen der Bezirkskommission,
3. durch die Rekursentscheidungen des Finanzministers

vermindert hat. Ausfälle, welche durch Entscheidungen der Bezirkskommission, gegen welche von der Regierung (Finanz-Direktion) Rekurs eingelegt worden ist, herbeigeführt werden, sind erst nach dem Eingange der Rekursentscheidungen und nur insoweit, als sie dadurch bestätigt worden sind, in die Kontrolle aufzunehmen.

Ermäßigungen, welche durch Reklamations- oder Rekursentscheidungen an Steuerbeträgen entstehen, welche als Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres zu dem Normalbetrage der Klassensteuer hinzutreten sind, gehören ebensowenig in die Kontrolle, wie alle sonstigen aus anderer Veranlassung entstandenen Abgänge und Ausfälle an der Jahressteuer.

Alljährlich hat die Regierung (Finanz-Direktion) bis zum 15. Dezember des Veranlagungsjahres nach dem beiliegenden **Muster H.** eine Uebersicht der Hauptergebnisse dieser Kontrolle mit einer zu ver tretenden Bescheinigung der Vollständigkeit und kalkulatorischen Richtigkeit versehen, dem Finanzminister einzureichen. Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

§ 17. Die vorstehende Instruktion tritt vom 1. Januar 1874 an die Stelle der Instruktion vom 19. Juni 1861, welche von diesem Zeitpunkte ab hier mit aufgehoben wird.

Berlin, den 12. Dezember 1873.

Der Finanzminister: **Camphausen.**

Verzeichniß

der

mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 . . . , ungeachtet der eingelegten Exekution, in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde im Kreise

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	
					Summa				

Der Exekutor.

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.
den . . . ten 18 . . .

Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschriften.)

In den am Schluß des § 11 bezeichneten Provinzen statt „Der Gemeinde-Vorstand“ „Der Steuerempfänger“

Beleg

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges unter Nr. für 18 . . in der Gemeinde des Kreises

D in der Klassensteuerliste unter Nr. verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit Thlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ertheilten Abzugs-Attestes, nach im Kreise bezogen.
den . . . ten 18 . . .
(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebenbenannte ist am ten 18 hier in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 . . unter Nr. seit dem Monate mit Thlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.
den . . . ten 18 . . .
(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

Klassensteuer- Zu- und Abgangs-Liste

Muster C.

der
Gemeinde im Kreise
für das . . . te Halbjahr 18 . . .
Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Straße und Hausnummer.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat		Also auf Monate.	Betragt		Ursachen des Zugangs.
					von welchem ab	bis zu welchem		monatlich.	im Gesamten.	
					der Zugang berechnet wird.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Summe										

Abgang.

Nr. der Klassensteuer-Jahres- rolle resp. der Zugangsliste.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Straße und Hausnummer.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat		Also auf Monate.	Betragt		Ursachen des Abgangs.
					von welchem ab	bis zu welchem		monatlich.	im Gesamten.	
					der Abgang berechnet wird.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Summe										

Der Zugang beträgt	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Abgang beträgt	"	"	"
also Mehr- also Weniger. { Einnahme	Thlr.	Sgr.	Pf.

Daß für das . . . te Halbjahr 18 . . . weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchst. äblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.
(Ort und Datum.)
Der Ortsvorstand. Der Steuererheber.

(Unterschriften.)

Kreis-Nachweisung

von
den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise für das I. Halbjahr 18

Laufende Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der auf Grund des S. 18 der Instruktion vom 29. Mai 1873 erfolg- ten Verichtigung.		Summarischer				Monatlicher		Bemerkungen.					
		Betrag für die sechs Monate des ersten halben Jahres.		Zugang.		Abgang.		Es ergibt sich Einnahme für die sechs Monate des ersten halben Jahres.			Zugang.		Abgang.		Mit 3. Spalte bleibt monat- licher Betrag.
		Zhlr.	Sgr.	Pf.	Zhlr.	Sgr.	Pf.	Zhlr.	Sgr.		Pf.	Zhlr.	Sgr.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.					

Kreis-Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise für das II. Halbjahr 18

Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuer- betrag.		Summarischer				Bemerkungen.	
		Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.		Zugang.		Abgang.			Es ergibt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.
		Zhlr.	Sgr.	Pf.	Zhlr.	Sgr.	Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		

Regierungsbezirk

Muster F.

Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen im Kreise

1.	2.	3.	Des Reklamanten					9.	Gutachten			13.	14.	15.
			4.	5.	6.	7.	8.		10.	11.	12.			
Laufende Nummer.	Wohnort.	Nr. in der Klassensteuer-Kolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Klassensteuerstufe für das Vorjahr das laufende Jahr.		Besteuerungsmerkmale nach der Einkommensnachweisung (§. 6. der Veranlagungs-Instruktion v. 29. Mai 1873.)	Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	der Einschätzungs-Kommission	der Reklamations-Kommission.	des Landraths.	Entscheidung der Regierung.	Gutachten	Entscheidung der Bezirks-Kommission.
		11												

Regierungsbezirk

Muster G.

Nachweisung der von Klassensteuerpflichtigen eingelegten Rekurse aus dem Kreise für das Jahr

1.	2.	3.	Klassensteuerstufe für		6.	7.	Gutachten			11.	Gutachten		14.
			4.	5.			8.	9.	10.		12.	13.	
Laufende Nummer.	Ordnungsnummer der Reklamations-Nachweisung.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	das Vorjahr.	das laufende Jahr.	Besteuerungsmerkmale nach der Einkommens-Nachweisung (§. 6. der Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873.)	(Gründe a) der Reklamation b) des Rekurses.	der Einschätzungs-Kommission.	der Reklamations-Kommission.	des Landraths.	Entscheidung a) der Regierung oder b) der Bezirks-Kommission.	des Landraths	der Regierung.	Entscheidung des Finanzministers.

Regierungsbezirk **Muster III.**

Nachweisung
der durch die Reklamationen und Rekurse entstandenen
Ausfälle der für das Jahr veranlagten
Klassensteuer.

Bemerkungen.

1. Es sind nur solche Ausfälle anzunehmen, welche durch Reklamationen und Rekurse der in die Klassensteuer-Rolle aufgenommenen Personen entstehen. Die im Reklamations- und Rekurswege erfolgenden Ermäßigungen der durch die Zugangskisten veranlagten Steuerbeträge bleiben unberücksichtigt.
2. Ermäßigungen der Rollenbeträge, welche nicht auf Reklamationsentscheidungen der Regierungen (Spalte 4), sondern auf Reklamationsentscheidungen der Bezirkskommissionen (Spalte 5) beruhen, sind, sofern gegen letztere von der Regierung Rekurs erhoben wird, erst nach Erlaß der denselben zurückweisenden Entscheidung des Finanzministers in Spalte 6 einzutragen.

Laufende Nummer.	Preis.	Jahresbetrag der Klassensteuer nach der auf Grund des §. 6 des Gesetzes erfolgten Verichtigung.	Der Ausfall an Klassensteuer beträgt:				Im Ganzen (Summe von Spalte 4-6.)
			Durch Reklamationsentscheidung der Regierung.	Durch Reklamationsentscheidung der Bezirkskommission.	Durch Rekursentscheidung des Finanzministers.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	

- § 1. Folgende Arbeiten dürfen beim Bergwerksbetriebe auch Sonntags ausgeführt werden:
- a. Der Betrieb und die Instandhaltung der Wasserhaltung und Wetterführung, sowie der dazu erforderlichen Triebwerke und Dampfkessel, die Instandhaltung sonstiger Wassertriebwerke nebst den zugehörigen Stauvorrichtungen und Wasserläufen;
 - b. Die Wartung der Koaksöfen, wobei jedoch ein Ausziehen nicht stattfinden darf;
 - c. Alle nothwendigen Reparaturen in Schächten, Fahr-, Förder- und Wetterstrecken, an Maschinen, Dampfkesseln und sonstigen Triebwerken, an Förderbahnen und Betriebsvorrichtungen über Tage, Ladebühnen u. s. w., in sofern sie an den Werktagen wegen der dadurch bedingten Unterbrechung des Betriebes nicht vorgenommen werden können, so wie die hierzu erforderlichen Werkstattarbeiten;
 - d. Alle Arbeiten, bei deren Aufschiebung eine Gefahr für die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, so wie der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu befürchten ist.

§ 2. In denjenigen Fällen, in welchen eine weitergehende Erlaubniß zu Sonntagsarbeiten gewünscht wird, sind die betreffenden Gesuche an die königlichen Regierungsbeamten zu richten, welche über die Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß zu entscheiden haben und den betreffenden Ortspolizeibehörden von der Ertheilung einer derartigen Erlaubniß sofort Kenntniß geben werden.

§ 3. Beginn und Schluß der Sonntagsarbeiten ist für die theilnehmenden Arbeiter, Seitens der Grubenverwaltungen den obwaltenden örtlichen und confessionellen Verhältnissen entsprechend und möglichst derartig zu bestimmen, daß jeder Arbeiter dem Gottesdienst entweder am Vor- oder Nachmittag beizubehalten kann.

§ 4. Die nach Vorstehendem nicht gestatteten Arbeiten beim Bergwerksbetriebe fallen unter die im § 2 der im Eingange bezeichneten Bezirks-Polizei-Verordnung vom 14. December 1853. verbotenen Arbeiten und ziehen die im § 13. jener Verordnung angedrohten Strafen nach sich.

Düsseldorf, den 23. December 1873.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Jander.
Bonn, den 23. December 1873.
Königliches Oberberg-Amt. Braßers.
Dortmund, den 23. December 1873.
Königliches Oberberg-Amt. Prinz Schnaich.

15. 12. Instruction
für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer an den zwei- und mehrklassigen Volksschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

1) In den zwei- und mehrklassigen Volksschulen unseres Bezirks wird gewöhnlich der erste Lehrer von uns als Hauptlehrer bezeichnet. In einzelnen Fällen können die Funktionen des Hauptlehrers auch einem andern Lehrer der Anstalt übertragen werden.

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf, den 31. Dezember 1873. II. III. 8861.

11. 11. Polizei-Verordnung.
Auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird hinsichtlich der beim Bergwerksbetriebe nothwendigen Dispensation von der Beobachtung der Vorschriften über die Heilighaltung des Sonntags auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschlusse an die Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 14. December 1853 (Amtsblatt S. 682) für den Umfang des vorgeordneten Regierungsbezirkes hiermit Folgendes angeordnet:

Das amtliche Verhältniß, in welchem jeder Lehrer zum Schulvorstand, insbesondere zu dem Lokalschulinspektor und den andern Vorgesetzten steht, erleidet durch diese Instruktion keine Veränderung.

2) Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mittheilungen an die Lehrer der Anstalt und für ihre Ermittlungen über die Zustände und Verhältnisse der Schule bedienen. Bei den hierdurch entstehenden schriftlichen Geschäften haben ihn die Klassenlehrer nach billigem Verhältniß zu unterstützen.

3) In allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten haben sich die Klassenlehrer zunächst an den Hauptlehrer zu wenden, ihm jederzeit gebührende Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen und Erinnerungen willig Folge zu leisten.

Der Hauptlehrer hat sein Verhältniß zu den Klassenlehrern als dasjenige eines älteren und erfahrenen Kollegen und Rathgebers aufzufassen, der sich so zu ihnen zu stellen weiß, daß sie sich gern seiner Führung überlassen.

Sollten dennoch Meinungsverschiedenheiten ohne Ausgleichung bleiben, so ist die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen; bis diese getroffen ist, sind die Anordnungen des Hauptlehrers vorläufig zu befolgen.

4) Insbesondere hat der Hauptlehrer nach Maßgabe der Anordnungen und unter der Aufsicht des Lokalschulinspektors sein Augenmerk darauf zu richten, daß der für die Schule festgesetzte Lehr- und Stundenplan streng beachtet, die für die einzelnen Klassen gestellten Unterrichtsziele erreicht und der in jeder mehrklassigen Schule unentbehrliche Zusammenhang und Stufenangang des Unterrichts erhalten werde. Zu diesem Zwecke hat er das Recht, dem Unterrichte der Klassenlehrer, soweit es seine eigene Beschäftigung an der Schule gestattet, beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten (Hefte) der Kinder durchzusehen und von dem Lehrberichte (Tagebuch) Einsicht zu nehmen. Hierbei wird er es vermeiden, in den Unterricht einzugreifen oder gar in Gegenwart der Kinder Bemerkungen zu machen, welche irgend das Ansehen des Klassenlehrers schädigen könnten. Bemerkt er aber Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen oder sonstige Uebelstände und Mängel, welche er nicht selbst durch Rücksprache und freundliche Vorstellungen beseitigen kann, so hat er dem Schulinspektor Anzeige zu machen.

5) Auch bei der Handhabung der Disciplin hat der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften zunächst selbstständig und unter eigener Verantwortung zu verfahren. Bei schwierigen Disciplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, hat er sich aber mit dem Hauptlehrer in Verbindung zu setzen oder, wenn er die Behandlung solcher Fälle abzugeben will, die Ueberschreitung des Züchtigungsrechts von Seiten des Klassenlehrers hat der Hauptlehrer nöthigen Falls dem Schulvorstande Anzeige zu machen.

Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder wird der Klassenlehrer gut thun, sich zur möglichst

baldisigen Beseitigung derselben ebenfalls an den Hauptlehrer zu wenden.

6) Besonders hat der Hauptlehrer die Aufrechterhaltung der äußeren Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Zwecke sorgt er dafür, daß die Lehrer $\frac{1}{4}$ Stunde vor Beginn der Schulzeit in ihren Klassen anwesend sind, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht ungebührlich verlängert und die Schüler während derselben beaufsichtigt werden, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht gelassen werden. Wenn ein Lehrer aus irgend einem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Hauptlehrer anzuzeigen, welcher für die vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Lokalschulinspektor Anzeige zu erstatten hat. Auch hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei den Urlaubsertheilungen an Schulkinder von Seiten der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird.

7) Die Aufnahme neuer Schüler darf nur durch den Hauptlehrer vollzogen werden, welcher darauf zu achten hat, daß ohne besondere für jeden einzelnen Fall beizubringende schriftliche Genehmigung des Schulvorstandes kein Kind in die Schule eintritt, welches nicht dem Schulbezirk angehört. Der Hauptlehrer vertheilt auch die aufzunehmenden Schüler nach vorangegangener Prüfung, zu welcher die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Er leitet ferner, wenn dies nicht der Lokalschulinspektor selbst übernimmt, unter Zuziehung der betreffenden Lehrer die Verzeichnung in die höheren Klassen und nimmt die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder nach Anweisung des Schulvorstandes entgegen und berichtigt danach die Verzeichnisse. Alle den abgehenden Kindern auszustellenden Zeugnisse hat er mit zu unterschreiben.

8) Endlich steht dem Hauptlehrer die spezielle Aufsicht über das Schulgebäude und das Inventar der Anstalt zu. Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in den sämtlichen Klassenzimmern als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten sowie auf dem Hof Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schullokale ordnungsmäßig geheizt und die polizeilichen Bestimmungen beobachtet werden. Von allen in den Räumlichkeiten vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Schulvorstand schnellig in Kenntniß zu setzen. Die Schultenfilien, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnislisten stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Wenn Einzelnes hiervon unbrauchbar wird, hat er dem Schulvorstand zum Zwecke der Ergänzung schnellig Anzeige zu machen. Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und guten Zustande der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen. Die Vorschläge zur Ergänzung oder Ren-

beschaffung von Utensilien und Lehrmitteln nimmt er von den Klassenlehrern entgegen und unterbreitet sie mit seinen eigenen Anträgen dem Schulvorstande.

9) Bei den mehr als zweiklassigen Schulen wird sich zum Zwecke der Besprechung der Angelegenheiten derselben die Abhaltung von regelmäßig wiederkehrenden, natürlich außerhalb der Schulzeit liegenden Conferenzen unter der Leitung des Hauptlehrers empfehlen. Die Anwendung einer gleichmäßigen Methode beim Unterrichte, die Herstellung eines stufenmäßigen Ineinandergreifens der Lehrthätigkeit der einzelnen Klassen, die Handhabung der Disciplin, die Förderung der äußeren Ordnung werden neben den aus den besonderen Verhältnissen jeder Schule sich ergebenden Gegenständen einen reichen Stoff der gemeinsamen Verathung für diese Conferenzen darbieten, welche bei angemessener Leitung zur Förderung der jüngeren Lehrer in der Tüchtigkeit für ihren Beruf, zur Belebung des Eifers aller Lehrer für den ihnen angewiesenen Wirkungskreis und zum Gedeihen der Schule, an der sie thätig sind, wesentlich beitragen werden. Den Schulinspektoren steht es frei, diesen Conferenzen jederzeit beizuwohnen und an deren Verathungen Theil zu nehmen.

In Betreff der bisher von den Schulinspektoren abgehaltenen Lehrer-Conferenzen tritt durch die vorstehende Bestimmung keinerlei Aenderung ein.

10) Von der vorstehenden Instruktion ist jedem Hauptlehrer und Klassenlehrer resp. jeder Lehrerin zur Nachsicht ausdrücklich Kenntniß zu geben.

Vorstehende Instruktion wird zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 3. Januar 1874. I. V. A. 9354.

§ 15. Nach der von dem königlichen Staatsministerium auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1824 erlassenen Bekanntmachung vom 12. November dess. J. (Ges. S. 216) sind die Civilbeamten verpflichtet, ihren Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt eine Pension mit mindestens $\frac{1}{3}$ ihres Besoldungsbetrages zu versichern.

Da nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai cr. (Ges. S. 209) betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, beziehungsweise nach § 8 Schlusssatz des Reichsgesetzes vom 30. Juni cr. (R. G. Bl. S. 167) diese Zuschüsse als Bestandtheil der Besoldung gelten, so sind dieselben bei Feststellung des 5ten Theils des Gehalts in demjenigen vollen Betrage in Anrechnung zu bringen, welcher von dem Beamten zur Zeit der Pensionsversicherung bezogen wird.

Bei Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben oder Miethsentschädigung erhalten, ist der Wohnungsgeldzuschuß in Anrechnung zu bringen, welchen der betreffende Beamte nach seinem Amtsitze zur Zeit der Pensionsversicherung tarifmäßig erhalten würde, wenn ihm nicht Dienstwohnung oder Miethsentschädigung gewährt worden wäre.

Bei den Oberförstern, Förstern und Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten ist außerdem dem

Gehalte, von welchem mindestens $\frac{1}{5}$ als Wittwenpension versichert werden muß, resp. die Revierförster- oder Hegemeister-Zulage, sowie der bei der Pensionirung bestimmungsmäßig zu berücksichtigende Werth des freien Feuerungsmaterials und zwar mit

50 Thlr. für Oberförster,
35 " für Verwaltung einer forstlichen Nebenbetriebsanstalt
und 25 " für Revierförster, Hegemeister, Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten hinzuzurechnen, wonach die betreffende Circular-Verfügung vom 28. März 1867 ($\frac{II. b. 619}{I. 4964}$) abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

Berlin, den 3. November 1873.

Der Finanzminister: gez. Camphausen.
An die königliche Regierung zu Düsseldorf.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntniß der betreffenden Beamten.

Düsseldorf, den 29. December 1873.

II. I. 1589. — I. II. 5908.

§ 19. Nach den gemäß § 14 der Instruktion vom 29. Mai d. J. hier eingezangenen Haupt-Nachweisungen hat sich der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer für 1874 zu erzielenden Soll-Einnahme auf insgesamt:

11,076,516 Thaler

herausgestellt.

Eine Ausgleichung des Ueberschusses von 76,516 Thaler über den nach § 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851

festgestellten Normalbetrag der Klassen-

steuer findet in dem Jahre 1874 zufolge der a. a. O. dieserhalb gegebenen Bestimmungen nicht statt; die Haupt- und Kreisnachweisungen bedürfen daher nicht der im § 18 der erwähnten Instruktion vorgesehenen Berichtigung, vielmehr hat die Erhebung der Klassensteuer im Jahre 1874 durchweg nach den im § 7 des Gesetzes angegebenen Steuerfüßen zu erfolgen.

Berlin, den 30. Dezember 1873

Der Finanz-Minister: Camphausen.

Indem wir vorstehenden Erlaß hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen, weisen wir die Steuerempfänger unseres Verwaltungsbezirkes an, die in den Klassensteuerrollen pro 1874 enthaltenen Steuerfüße schleunigst in die Contobücher und in die Steuerzettel einzutragen.

Die Zustellung der letztern ist thunlichst zu beschleunigen und mit der Erhebung der Steuern demnächst nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften zu beginnen.

Düsseldorf, den 3. Januar 1874. II III 82.

§ 40. Nachdem der Bundesrath in seiner Session vom 27. Juni c. beschlossen hat, daß im Geltungsbereiche der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 den nach § 44 der letzteren ausgestellten Legitimationsscheinen in Bezug auf Befugnisse und Steuerbefreiung der

Handelsreisenden die Wirkung der nach Artikel 26 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 auszustellenden Legitimationskarten beizulegen ist, ist für diejenigen Handelsreisenden, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Geltungsbereich der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 beschränkt, die Ausstellung einer Legitimationskarte, wenn sie einen Legitimations-Schein besitzen, nicht mehr erforderlich.

Vorstehendes wird in Veranlassung diesfälliger Verfügung des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demgemäß die Ausfertigung von Legitimations-Karten für solche Handlungsreisende, welche deren wegen des Besitzes eines Legitimations-Scheines nicht mehr bedürfen, bei den betreffenden Behörden fernerhin nicht mehr stattfindet.

Düsseldorf, den 25. December 1873. I. III. 6277.

19. 49. Der Sächsischen Vieh-Versicherung-Bank in Dresden ist unterm 28. Mai c. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten ertheilt.

Das Statut, die Concessions-Urkunde und die Zulassungs-Bedingungen sind als eine besondere Beilage der gegenwärtigen Amtsblatts-Nummer beigefügt.

Düsseldorf, den 5. Januar 1874. I. III. A. 8395.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

20. 9. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe u. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebietes, sowie nach Baiern, Württemberg und Oesterreich gerichtet sind,

unter u. bis über 50 bis
50 Thlr. 100 Thlr.

für Entfernungen bis 15 Meilen. 1/2 Sgr. 1 Sgr.

„ „ über 15 bis 50 Meilen 1 „ 2 „

„ „ „ „ „ 2 „ 3 „

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise

zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesamtgebietes des Deutschen Reichs-Postgebietes, im Verkehre mit Baiern, Württemberg und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Constantinopel, Dänemark, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, ferner nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis (Afrika) auf dem Wege durch Italien zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Deutschen Reichs-Postgebiete, sowie in Baiern, Württemberg und Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Die Gebührensätze für derartige Sendungen nach den übrigen vorstehend bezeichneten Gebieten sind bei den Post-Anstalten zu ertragen. Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Verriegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Düsseldorf, den 7. November 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor: Friederich.

21. 14. Seit dem Beginn des vorigen Jahres wird durch das Reichskanzler-Amt eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Central-Blatt für das Deutsche Reich“

herausgegeben, welche zur Aufnahme solcher für das Publikum bestimmten Veröffentlichungen der Organe des Reiches dient, die der Verkündigung durch das Reichs-Gesetzblatt nicht bedürfen. Die Zeitschrift erscheint im Verlage des Dr. Löwenstein (Carl Heymann's Verlag) in Berlin; der Preis des Blattes, auf welches bei allen kaiserlichen Postanstalten abonniert werden kann, beträgt zwei Thaler für den Jahrgang.

Mit Rücksicht auf das große Interesse, welches die Zeitschrift für die innere Verwaltung darbietet, mache ich die Behörden des hiesigen Regierungsbezirks auf dieselbe besonders aufmerksam und stelle die Anschaffung anheim.

Düsseldorf, den 4. Januar 1874.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Ende.

22. 16. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen beim unterzeichneten Kreis-Gericht ist auf den 16. Februar 1874 bestimmt und der Herr

Kreis - Gerichts - Rath Condruch zum Vorsitzenden ernannt.
Essen, den 2. Januar 1874.

Kleinschmidt hiersebst zum Protokollführer des Gerichtsvollzieher - Unterstützungs - Vereins des Landgerichtsbezirks Cleve für das Jahr 1874 bestimmt worden.
Cleve, den 2. Januar 1874.

Königliches Kreis - Gericht
27. 28. Der Gerichtsvollzieher Schrübbers zu Goch ist zum Vorsteher, der Gerichtsvollzieher Amberger hiersebst zum Cassirer und der Gerichtsvollzieher

Der Ober-Procurator: Ringe.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des königlichen Assisenhofes und des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind pro II. Semester 1873.

Nr.	Name.	Vorname.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes	
							Dauer. Jahre.	Endtag.
1.	Balks	Johann	49	Knecht	Neveln	7. Juli 1873	5	7./7. 81.
2.	Dickmanns	Heinrich	43	Kleinhändler	Lobberich	21. Juli 1873	1	15./4. 75.
3.	Fasbender	Gertrud	26	Fabrikarbeiterin	Biersen	30. Oct 1873	2	30./4. 77.
4.	Berger	Anna Maria	22	Seidenweberin	Grefrath	17. Nov. 1873	2	4./12. 76.
5.	van Genabith	Johann	20	Cigarrenmacher	Goch	27. " "	3	27./11. 79.
6.	Schmiz	Peter Anton	45	Zimmermann	do.	17. " "	2	17./11. 77.
7.	Diten	Wilhelm	38	Schlossergeselle	Düsseldorf	22. " "	3	22./11. 79.
8.	Baum	Johann	20	Seidenweber	Crefeld	28. " "	3	28./11. 79.
9.	Nauen	Johann Heinrich	51	do.	Dülken	28. " "	1	28./5. 75.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.
Cleve, den 3. Januar 1874.

Der Ober-Procurator: Ringe.

Sicherheits-Polizei.

25. 1742. Am 12. Dezember 1873 sind aus einer Wohnung zu Bracht mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) ein Federbett mit weiß und blau karrirtem leinenen Ueberzug; 2) ein leinenes Betttuch; 3) ein baumwollenes weiß und blau karrirtes Federkissen; 4) ein leinenes weiß und blau karrirtes Federkissen; 5) ein wollener schwarzer Frauen-Unterrod mit baumwollenem grün geblühtem Oberleib; 6) ein brauner Biber-Frauen-Unterrod.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve, den 24. Dezember 1873

Der Ober-Procurator: Ringe.

26. 3. Es sind entwendet:

- 1) In der Nacht zum 20. October cr. dem Theodor Heimeshoff zu Guttrop, ein bleierneß Pumpenrohr.
- 2) Am 4. December cr. auf der Becke vereinigter Bonifazius, ein schwarzer Duffel - Ueberzieher mit Sammettragen, eine schwarze Tuchhose, ein Paar lange Stiefeln, ein Paar Zughstiefeln, ein schwarzer Filzhut, ein schwarzer seidener Hut, eine grüne baumwollene Decke, 5 Paar Fahrstiefeln, ein Paar ganz

lange Stiefeln, ein Paar lange Stiefeln, ein Paar rothe Pantoffeln, schwarz karrirt, ein Paar rothe Strümpfe, ein schwarzer Tuchrod, eine gestreifte Hose, eine gestreifte Weste, ein brauner Sommerrod, eine braungestreifte Hose, eine braungestreifte Weste, ein schwarzseidener Hut, ein rothkarrirtes wollenes Hemde, eine graue Schweißjacke, eine weiße baumwollene Unterjacke, ein Chemisett, weiß und blau gestreift, ein schwarzweißer Schwal.

3) Am 21. d. Mts. dem Kaufmann Julius Blumenfeld hiersebst, ein neuer Damenmantel von blauem Double.

4) Am 17. d. Mts. dem Bäckermeister Johann Hendriks hiersebst, eine silberne Cylinder - Uhr mit Sekundenzeiger und kurzer Talmikette, auf dem Hinterdedel einen Schäfer sich auf einen Stab stützend eingravirt und die Nr. 4295 tragend.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht sofort mir oder der nächsten Polizei - Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 23. Dezember 1873.

Der Staats - Anwalt: Schlüter.

27. 13. Es sind entwendet:

1. Am 21. d. Mts. dem Metzgermeister August Jamin hiersebst aus der Thekenlade 7 bis 8 Thaler

in verschiedenen Münzen und unter Andern 5 harte Thaler.

II. Am 18. d. Mts. dem Anstreichergefelten Johann Wolf zu Duisburg ein fast neuer schwarzer Duffelrock mit einer Brust- und zwei Schoofstaschen, mit schwarzem gestreiften Orleans gefüttert und ist die Einfassung an den Armen etwas gröber als diejenige vorne am Rocke, auch ist an dem Futter hinten im Rocke ein Streifen anderen Stoffes angelegt.

III. Am 24. d. Mts. der Dienstmagd Elisabeth Brinken zu Duisburg, ein neues braunledernes Portemonnaie mit Perlenstickerei und Messingbügel nebst einem Inhalte von 1 Thlr. 15 Sgr.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 31. Dezember 1873. Der Staats-Anwalt.

28. 21. Am 6. März 1873 sind die zu Uerdingen wohnenden Weber Johann Lohmann und Wilhelm Boosen im Eisenbahn-Wartesaal III. Klasse zu Elberfeld im Besitze einer mit grauweißem Papier überzogenen Pappschachtel, enthaltend: 1. drei Stücke ziemlich feiner Leinwand verschiedener Größe für Taschentücher mit Nr. 7 bezeichnet, 2 mehrere roth und weiß gedruckte noch nicht zugeschnittene Taschentücher mit einem Schild, auf dem sich theils gedruckt theils geschrieben die Worte Devrin 317 $\frac{1}{8}$ Farbe 13 und ein Namenszug befinden, 3. ein weiß- und braungedrucktes Taschentuch, 4. ein schwarzammetnes Halstuch, 5. ein braunseidenes Halstuch, 6. zwei blaue halbseidene Halstücher mit schwarzem Rande, 7. ein schwarzseidenes Halstuch mit orangefarbenem Rande, betroffen worden, ohne daß sich dieselben über deren redlichen Erwerb ausweisen können.

Die Schachtel liegt auf meinem Parket zur Einsicht offen und ersuche ich Jeden, der in Betreff derselben Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1873.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guerard.

29. 30. Es sind entwendet:

I. Am 9. Dezember cr. dem Steinhauer Friedrich Ulms zu Wesel, 1) ein brauner Duffel - Ueberzieher mit braunem Sammettragen und schwarzem Zanellafutter, 2) eine braune Tuchhose mit schwarzem Gallon, 3) eine braune Tuchweste, 4) ein Paar kalblederne Langstiefel mit Doppelsohlen, 5) ein Shawltuch mit blau und gelben Streifen, 6) ein Vorhemdchen.

II. In der Zeit vom 13. bis 15. Dezember cr. dem Schlossermeister Johann Krusen zu Wesel eine Schiebkarre.

III. In der Zeit vom 14. bis 16. Dezember cr. dem Fabrikarbeiter Johann Kammrich zu Duisburg, eine kleine schwarzlederne Reisetasche ca. 7 Zoll lang und 6 Zoll hoch mit Stahlbügel nebst einem Inhalte

von 15 oder 16 Thalern, bestehend aus zwei Zwei- und das andere aus einzelnen Thalerstücken.

IV. In der Nacht vom 22. zum 23. Dezember cr. dem Zimmermeister Wilhelm Grafes zu Duisburg mittelst Einsteigens, 1) ein silberner Pokal mit der Inschrift: „Dem Dr. Tollberg zur Erinnerung“, auf dem Deckel befindet sich die Figur des Preussischen Adlers, 2) ein silberner stark vergoldeter Bowlelöffel, 3) ein halbes Duzend silberne Eßlöffel, theils gez. C. L. H., 1786, — T. — und R., 4) ein Duzend silberne Theelöffel, gez. T., 5) verschiedene goldene Ringe darunter 2 Haarringe, 6) eine silberne Zuckerschaale mit Kristalleinsatz — Antik, 7) eine silberne Zuckerscheere, 8) ein silbernes Theesiebchen, 9) ein silberner Zuckerschöpfer, 10) eine goldene Damenuhr in 8 Rubien gehend mit weißem Zifferblatt und römischen Zahlen, nebst einer goldenen Panzerkette mit schwarz emailirtem Schieber, 11) ein Kristallen-Pfefermünz-Döschen mit goldener Einfassung und auf dem Deckel eine Landschaft 12) ein weißer Kristall-Pokal mit rothen Blumen, Blättern und Schloffer, 13) zehn bis zwölf Silberthaler.

Ich ersuche alle Diejenigen welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 27. Dezember 1873.

Der Staats - Anwalt.

30. 31. Es sind entwendet:

1. am 26. November 1873 dem Maurer Julius Heinrich Schäfer aus Holsterhausen: eine silberne Ancre-Uhr mit Goldrand, Secundenzeiger, römische Ziffern und die Nr. 1984 tragend;

2. am 22. Dezember pr. dem Bergmann Franz Leonhardt aus Schönebeck: 1) 1 gewöhnliches Mannsheinde, 2) 2 Frauenhemde, 3)-4 weiß leinene Kinderhemdchen, 4) 1 viereckiges Handtuch von Zwillich, 5) 2 weißleinene Kindertücher;

3. am 28. Dezember pr. dem Klempnergefelten Leonard Levi aus Grefeld zur Zeit in Vorbeck bei Stern: 1) 1 silberne Cylinderuhr ohne Secundenzeiger mit römischen Ziffern, 2) 1 brauner Filzhut, 3) 1 blauleinene Blouise, 4) 1 braune Tuchweste, 5) 2 Paar rothe resp. graue wollene Strümpfe, 6) 1 weißes Nesselhemd, 7) 1 schwarz seidener Schlips, 8) 1 schwarz lederen Portemonnaie mit 27 Sgr. in verschiedenen Münzsorten;

4. am 27. Dezember pr. dem Schuhmachermeister Wilhelm Lübbering aus Altendorf: 1) 2 Paar und 1 einzelner kalblederne Zugstiefeln mit Doppelsohlen, 2) 1 Paar lederne Klappschuhe, 3) 2 Paar graune resp. gelbblünte Plüschschuhe, 4) 2 Paar lederne Kinderschuhe;

5. in der Nacht zum 27. Dezember pr. dem Kaufmann Jacob Stein hier selbst: 1) 3 Stück weiß Leinen, 2 Stück von 60 Ellen, 1 Stück von 30 Ellen, 2) 2 Stück blau Leinen jedes Stück von 60 Ellen, 3) 2 Stücke gelb gestreifte Siamose von 60 Ellen, 4) 1 Stück blau gestreifte Siamose von 60 Ellen, 5) 1 Stück weiß

roth carirtes Bettzeug von 60 Ellen, 6) 1 Stück blau weiß gestreiftes Bettzeug von 60 Ellen, 7) 3 Paquete, jedes Paquet 2 Pfund schwer, roth, hellgelb und hellgraußes Wollgarn, 8) 1 weißer wollener Kinderunterrock mit eingestrickten rothen Äden, 9) 1 weiß seidenes an den Seiten schottisch gestreiftes Frauenhalstuch, 10) 1 Duzend blaugestreifte wollene Pulswärmer, 11) 1 grau seidenes Frauenhswälchen mit blauen Kanten, 12) 2 roth wollene Knabentäppchen mit grauen Rändern;

6. am 23. Dezember pr. dem Fabrik-Direktor Wilhelm Lürenbaum von hier; 1 schwarzer Belours-Überzieher mit schwarzem Sammettragen, schwarzem Zanella-futter und abgerundeten schwarzen Knöpfen.

Jeder welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 2. Januar 1874.

Der Staats-Anwalt: Schütter.

31. 32. In der Nacht vom 30. auf den 31. Dezember v. J. ist zu Boch auf dem Bahnhofs aus einem verschlossenen Coullissen-Wagen ein Bad Leder gez. AB im Gewicht von 32 Pfund gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Cleve, den 2. Januar 1874.

Der Ober-Procurator: Ringe.

32. 33. In der Nacht vom 30. auf den 31. Dezember v. J. sind aus einer verschlossenen Wohnung zu Pfalsdorf folgende Gegenstände gestohlen worden: 9 Uhrgehäuse, wovon 2 von Silber und 7 von Neusilber; 3 Talmphalsetten und 2 Duzend Gummifäden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 2. Januar 1874.

Der Ober-Procurator: Ringe.

33. 34. Am 25. Dezember 1873 ist zu Homberg ein Bisam-Pelz von dunkelbrauner Farbe gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 2. Januar 1874.

Der Ober-Procurator: Ringe.

Personal-Chronik.

34. 1743. Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Commerzienrathe Heimendahl zu Grefeld den Charakter als Geheim-Commerzienrath zu verleihen.

35. 36. Des Königs Majestät haben geruht mittelst

Allerhöchster Ordre vom 31. December pr. den seitherigen königlichen Landrath des Kreises Düsseldorf Grafen v. Spee in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Die Verwaltung des königlichen Landraths-Amtes ist einstweilen dem königlichen Kreissekretair Hagedorn übertragen.

36. 4. Der Ackerer Heinrich Fassbender in Hemmerden ist zum H. Beigeordneten der Bürgermeisterei dieses Namens von uns ernannt.

37. 26. Es sind angestellt:

a. provisorisch:

Lehrer Carl Lohmeyer bei der 11. kath. Volksschule zu Grefeld, am 15. Dezember.

Lehrer Johann Willisch bei der 15. kath. Volksschule zu Grefeld, am 15. Dezember.

Lehrer Constantin Mörser bei der 17. kath. Volksschule zu Grefeld, am 15. Dezember.

Lehrerin Elise Stein bei der 1. kath. Volksschule zu Grefeld, am 15. Dezember.

Lehrerin Emilie Müller bei der kath. Volksschule zu Solingen, am 15. Dezember.

Lehrerin Caroline von Winkler an der 2. kath. Volksschule zu Grefeld, am 15. Dezember.

Lehrerin Maria Klumpen bei der 5. kath. Volksschule zu Grefeld, am 15. Dezember.

Lehrerin Caroline Krummer bei der 8. kath. Volksschule zu Grefeld, am 15. Dezember.

Lehrerin Barbara Jansen bei der 10. kath. Volksschule zu Grefeld, am 15. Dezember.

Lehrerin Franziska Colin bei der 11. kath. Volksschule zu Grefeld, am 15. Dezember.

Lehrerin Hedwig Müller bei der evang. Volksschule zu Graefrath, am 15. Dezember.

Lehrerin Maria Crome bei der kath. Volksschule zu Osterath, am 18. Dezember.

Lehrerin Helene Reuter bei der kath. Volksschule zu Osterath, am 18. Dezember.

Lehrer Carl Friedr. Lüd bei der evang. Volksschule zu Schaaf, am 18. Dezember.

Lehrer Wilhelm Franken bei der evang. Volksschule zu Beckrath, am 20. Dezember.

Lehrer Joseph Küppers bei der kath. Volksschule zu Kirst, am 20. Dezember.

Lehrerin Clara Reichel bei der evang. Volksschule zu Lennep, am 22. Dezember.

Lehrer Carl Schneider bei der evang. Volksschule zu Bocholt, am 22. Dezember.

Lehrer Wilhelm Bruchhaus bei der evang. Volksschule zu Brühl (Dorp), am 23. Dezember.

Lehrer Reinhold Girsch bei der kath. Volksschule zu Neustadt (Düsseldorf), am 23. Dezember.

Lehrer Franz Bastian bei der kath. Volksschule in der Kreuzstraße (Düsseldorf), am 23. Dezember.

Lehrer Joseph Küppers bei der kath. Volksschule zu Hardt am 23. Dezember.

Lehrerin Maria Jaspers bei der kath. Volksschule zu

Manlo, am 23. Dezember.
 Lehrer Wilhelm Pieper bei der kath. Volksschule zu Sevelen, am 23. Dezember.
 Lehrer Johann Schwebke bei der evang. Volksschule zu Reinsbagen, am 24. Dezember.
 Lehrer Johann Willisch bei der kath. Volksschule zu Neulerk, am 24. Dezember.
 Lehrer Bernhard Osten bei der evang. Volksschule zu Schüttendelle, am 29. Dezember.
 Lehrer Johann Willh. Tang bei der evang. Volksschule zu Langenberg, am 29. Dezember.
 Lehrer Gustav Jacobi bei der evang. Volksschule zu Ronsdorf, am 29. Dezember.
 Lehrerin Rosa Meßler bei der kath. Volksschule zu Rosellen, am 29. Dezember.
 Lehrer Heinrich Henn bei der kath. Volksschule zu Wallrath, am 29. Dezember.
 Lehrerin Antoinette Thonett bei der 9. kath. Volksschule zu Grefeld, am 31. Dezember.
 Lehrer Heinrich Schmitz bei der kath. Volksschule zu Buttmanstraße, am 31. Dezember.
 Lehrerin Anna Krabe bei der kath. Volksschule zu Rempen, am 31. Dezember.
 Lehrerin Maria von Faldern bei der kath. Volksschule zu Gerresheim, am 31. Dezember.
 Lehrerin Henriette Zusangel bei der kath. Volksschule zu Burg, am 31. Dezember.
 Lehrerin Minna Sczierba bei der evang. Volksschule zu Saarn, am 31. Dezember.
 Lehrerin Johanna Schmidt bei der evang. Volksschule zu Saarn, am 31. Dezember.
 b. definitiv:
 Lehrer Heinrich Schäferdick bei der evang. Volksschule zu Vogelheim, am 2. Dezember.
 Lehrer Wilhelm Kupp bei der 15. kath. Volksschule zu Grefeld, am 3. Dezember.
 Lehrer Theodor Guier bei der evang. Volksschule zu Hurringhausen, am 3. Dezember.
 Lehrerin Louise Wartmann bei der kath. Volksschule zu Kaldenkirchen, am 5. Dezember.
 Lehrerin Antonie Hartenbusch bei der kath. Volksschule zu Oberbill, am 10. Dezember.
 Lehrer Gustav Otto Brose bei der evang. Volksschule zu Büchel, am 10. Dezember.
 Lehrer Peter Esser bei der kath. Volksschule zu Peel (Fahlerbroich), am 10. Dezember.
 Dr. Carl Billatte als 5. ordentlicher Lehrer bei der Realschule (II. Ordn.) zu Essen, am 10. Dezember.
 Lehrerin Beatriz Adrian bei der 7. kath. Volksschule zu Grefeld, am 15. Dezember.
 Lehrerin Margarethe Dovellet bei der kath. Volksschule zu Mülheim a. d. Ruhr, am 15. Dezember.
 Lehrer Gustav Dillenberg bei der evang. Volksschule zu Moers, am 18. Dezember.
 Lehrerin Henriette Gastmann bei der evang. Volksschule zu Reßberg, am 20. Dezember.
 Lehrer Carl Hoerster bei der evang. Volksschule zu Bornheim, am 20. Dezember.

Lehrer Ernst Wohlers bei der evang. Volksschule zu Bruch (Barmen), am 20. Dezember.
 Lehrer Heinrich Lohmeyer bei der evang. Volksschule zu Bruch (Barmen), am 20. Dezember.
 Lehrer Friedrich Lammert bei der evang. Volksschule zu Haspelt (Barmen), am 20. Dezember.
 Lehrerin Anna Thrißen bei der kath. Volksschule zu Willich, am 20. Dezember.
 Lehrer Albert Hermann Buach bei der 2. evang. Volksschule zu Grefeld, am 22. Dezember.
 Lehrer Bernhard Siebert bei der kath. Volksschule zu Vogelheim, am 22. Dezember.
 Lehrerin Marie Kessels bei der kath. Volksschule der Max-Pfarr hier, am 22. Dezember.
 Lehrer Wilhelm Augustin bei der evang. Volksschule zu Wichlinghausen (Barmen), am 22. Dezember.
 Lehrerin Amalie Rentling bei der kath. Volksschule zu Praest, am 22. Dezember.
 Lehrer Heinrich Friederich bei der evang. Volksschule zu Niederahl, am 23. Dezember.
 Lehrer Franz Schneider bei der kath. Volksschule zu St. Hubert, am 23. Dezember.
 Lehrerin Maria Caroline Drobe bei der kath. Volksschule zu Bevelinghoven, am 23. Dezember.
 Lehrerin Antonie Nied an der 10. kath. Volksschule zu Grefeld, am 27. Dezember.
 Lehrer Friedrich Hinkelmann bei der evang. Volksschule zu Kettwig, am 29. Dezember.
 Lehrer Wilhelm Menzel bei der evang. Volksschule zu Sinteracht (Höhscheid), am 29. Dezember.
 Lehrer Friedrich Wilhelm Kalthoff bei der evang. Volksschule zu Mopland, am 30. Dezember.
 Lehrer Melchior Benzel bei der kath. Volksschule zu Vorst, am 30. Dezember.
 Lehrer Carl Rademacher bei der 14. kath. Volksschule zu Grefeld, am 31. Dezember.
 Lehrer Rudolph Hoerster bei der evang. Volksschule zu Siepen am 31. Dezember.
 Lehrer Raphael Lazarus an der jüd. Volksschule zu Duisburg, am 31. Dezember.
 § 5. Der Gerichtsvollzieher Kleber zu Gemünd ist am 17. d. Mts. durch rechtskräftiges Disciplinar-Erkenntniß vom 24. d. Mts. ab auf einen Monat vom Amte suspendirt worden.

Aachen, den 27. Dezember 1873.
 Der Ober-Prokurator: Oppenhoff.
 Personal-Chronik

§ 22. für den Monat Dezember 1873.
 1. Ernannet sind: der Gerichts-Assessor Kunst in Soest zum Kreisrichter in Zierlohn und der Gerichts-Assessor von der Becke in Duisburg zum Kreisrichter in Bochum die Rechtskandidaten Schulte und Fichten zu Referendarien, und der Appellationsgerichts-Sekretär Buhmann zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor dahier.
 2. Versetzt sind: der Kreisgerichts-Rath Fielinghaus in Emmerich in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Soest, der Kreisrichter Müller in

Daaden an das Kreisgericht in Bochum mit Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hättingen.

3. Der Kreisrichter Gerlach in Menden ist wegen seiner Uebernahme in die Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

4. Der Appellationsgerichtsbote Schwieters hieselbst ist vom 1. April 1874 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

5. Dem pensionirten Gerichtsboten und Exekutor Cramer in Wesel ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

6. Der Gerichtsbote und Exekutor Bruch in Dortmund ist gestorben.

Hamm, den 2. Januar 1874.

Königliches Appellationsgericht. **Hartmann.**

10. 35. Personal-Veränderungen bei dem königlichen Landgerichte zu Cleve während des 11. Semesters 1873.

1) Der Friedensrichter Ragen in Wachtendonk ist in gleicher Amts-Eigenschaft an das Friedensgericht zu Geldern versetzt.

2) Der Gerichts-Assessor Frigen ist zum Friedensrichter in Wachtendonk ernannt.

3) Der Kaufmann Heinrich Förster und der Gutsherr Heinrich Herfeld, beide zu Kempen, sind zu Ergänzungsrichtern bei dem Friedensgerichte daselbst ernannt.

4) Der Notar Quirin in Xanten ist gestorben.

5) Der Notar Wolff zu Düren ist in den hiesigen Landgerichtsbezirk mit Anweisung seines Amtswohn-sitzes in Xanten versetzt.

6) Der Gerichtsschreiber Dahmen in Wachtendonk ist zum Landgerichtsssekretär bei dem Landgerichte in Coblenz, und

7) der Gerichtsschreiber-Amts-Candidat Engelbert Franz Rusterhoff in Eöln ist zum Gerichtsschreiber in Wachtendonk ernannt.

8) Der Gerichtsvollzieher Kayser hieselbst ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Zuchtpolizei-gerichts vom 26. September v. J. seines Amtes verlustig geworden.

9) Der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Gottfried Kleinschmidt zu Eöln ist zum Gerichtsvollzieher ernannt und demselben die Stadt Cleve als Amtswohn-sitz angewiesen.

Cleve, den 3. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: **Ringe.**

Patente.

11. 1748. Dem Ingenieur Eduard Benninghaus zu Gutehoffnungshütte ist unter dem 22. Dezember 1873 ein Patent

auf einen Freifall-Seilbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

12. 23. Dem May Alexander Starke zu Hirschberg in Schlesien ist unter dem 24. Dezember 1873 ein Patent auf eine Dampfmaschinensteuerung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

13. 24. Der Firma May Fudel und Cie. zu Braunschweig ist unter dem 26. Dezember 1873 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verschluss-Vorrichtung in Hebelapparaten für centrale Weichenstellung, verbunden mit Signalstellung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

14. 27. Dem Eugen Langen zu Eöln ist unter dem 30. Dezember 1873 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren der Darstellung von festen weißen Zuderbröden mittelst der Centrifuge, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

15. 45. Dem Ingenieur Eduard Busz zu Magdeburg ist unter dem 3. Januar 1874 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

16. 46. Dem Ingenieur Alex Kaiser zu Augsburg ist unter dem 31. Dezember 1873 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Getreidewage in ihrer ganzen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

17. 48. Dem Werkstätten-Vorsteher der Maschinen und Waggonfabrik der königlich ungarischen Staatsbahnen, Adolph Fränzel zu Budapest, ist unter dem 1. Januar v. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung, um die Triebachsen stehender Lokomotiven in Umdrehung zu versetzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

48. 50.

Zusammenstellung
der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 1, 2 und 3 zur Besetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

B e z e i c h n u n g der vakanten Dienststellen.	E i n k o m m e n der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Lehrer an der Volksschule in Evinghoven, Gemeinde Dnkoven.	350 Thaler und 60 Thaler Mieths- entschädigung.	19/1	23
Drei Lehrer an der zweiten katholischen Pfarrschule in Barmen	400 Thaler incl. Miethsentschädi- gung, nach bestandener Wieder- holungsprüfung und definit. An- stellung 450 Thaler, steigend von 2 zu 2 Jahren um 25 Thaler bis 600 Thaler	14/1	24
Erster Lehrer an der dreiklassigen evangelischen Volks- schule in Brühl bei Solingen.	475 Thaler, von 5 zu 5 Jahren um 10 Thaler bis 525 Thaler steigend; außerdem freie Woh- nung nebst Garten.	baldigst	25
Drei katholische Lehrer resp. Lehrerinnen in Crefeld.	360 bis 600 Thaler resp. 280 bis 440 Thaler; die seitherigen Dienst- jahre werden angerechnet.	15/1	26
Lehrer an einer Volksschule in Unter-Barmen.	Prov. ang. Lehrer 400 Thaler, def. ang. Lehrer 450 Thaler anfänglich.	baldigst	76
Hauptlehrer an der vierklassigen evangelischen Volks- schule an den Springen zu Unter-Barmen.	700 Thaler und freie Wohnung.	23/1	77
Erster Lehrer an der evangelischen Volksschule in Bierfen.	500 Thaler, nach 10 Jahren um 50 Thaler steigend, sowie 30 Thaler für Dinte u.; außer- dem freie Wohn. nebst Garten.	23/1	78
Zweiter Lehrer an der zweiklassigen höheren Lehr- anstalt in Ronsdorf.	500 Thaler.	20/1	79
Lehrer an der Volksschule in Mellingshofen. Derselbe hat die Aussicht später ev. an der dort neu zu errichtenden Schule mit einem höheren Gehalte an- gestellt zu werden.	370 Thaler und 60 Thaler Mieths- entschädigung.	—	80
Lehrerin an der dritten Klasse der evang. Schule in Verresheim.	275 Thaler, sowie freie Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern und Entschädigung für Schreib- material u.	—	81
Lehrer an der einklassigen katholischen Schule in Eggerscheidt bei Ratingen.	400 Thaler nebst schöner Wohnung und Garten.	25/1	114
Lehrerin an der dritten gem. Klasse der Volksschule in Frohnhausen I.	300 Thaler, steigend bis 500 Thaler und 50 Thaler Mieths- entschädigung.	28/1	115
Lehrer an der dritten Knabenklasse der Volksschule in Altendorf II.	400 Thaler, steigend bis 600 Thaler und 50 resp. 100 Thaler Miethsentschädigung.		
Polizei-Commissar in der Landbürgermeisterei Mül- heim an der Ruhr.	1000 Thaler.	sofort	27
Zwei Aufseher am königlichen Arresthause in Eberfeld.	je 270 Thaler und 30 Thaler Miethsentschädigung.	—	28
Gemeindeförster, der sowohl Culturen besorgen kann als auch als Schutzbeamter zu fungiren hat, in Remscheid.	400 Thaler.	—	82
Polizei-Wachtmeister, welcher zugleich die Arbeiten eines Polizei-Sekretairs zu besorgen hat Polizeidiener	400 Thaler. 300 Thaler und 13 Thaler Kleider- gelder. Baldige Erhöhung steht in sicherer Aussicht.	bal- digst	116

Hierzu eine Beilage.

Statut der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden.



I. Grundlage der Gesellschaft.

A. Gründung.

§ 1. Die unter dem Namen

Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank

gebildete Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts.

Die Genossenschaft ist auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründet und soll juristische Persönlichkeit haben.

B. Domicil.

§ 2. Der Sitz der Genossenschaft ist Dresden.

C. Zweck.

§ 3. Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Erfasse des dem Versicherten ohne sein Verschulden entstandenen wirklichen Verlustes.

Die Bank ersetzt den Schaden, welcher ohne Verschulden des Versicherten durch den Tod der versicherten Thiere oder durch nothwendig gewordenen Tödtens derselben entstanden ist, mag die unmittelbare Todesursache oder die Nothwendigkeit des Tödtens herbeigeführt sein durch Krankheiten, Seuchen oder sonstige Unglücksfälle, soweit letztere nicht ausdrücklich im § 31 des gegenwärtigen Statuts ausgenommen sind.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Thiergattungen.

D. Ausdehnung.

§ 4. Die Thätigkeit der Bank erstreckt sich auf das deutsche Reich, kann aber nach Beschluß der Generaldirection auch auf andere Staaten ausgedehnt werden.

E. Mitgliedschaft und Verwaltungsgrundsätze.

§ 5. Die Mitgliedschaft an der Genossenschaft wird erworben durch Abschluß des Versicherungsvertrags mit der Bank.

Die Bank kann Versicherungsanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrags erreicht die Mitgliedschaft ihre Endschafft.

§ 6. Zur Erreichung der Zwecke der Bank dienen folgende Mittel:

1. die von den Mitgliedern zu zahlenden Versicherungs-Prämien und die von ihnen nach § 13 zu erlegenden Anzahlungen;
2. der anzusammelnde Reservefonds nach Maßgabe der §§ 13, 37;
3. der anzusammelnde Schaden-Dispositions-Fonds nach Maßgabe des § 36;
4. die Zinsen vom Schaden-Dispositions-Fonds, Reservefonds

weniger als 1 Procent und nicht mehr als 12 Procent der Versicherungssumme betragen.

§ 8. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Prämien dürfen ohne deren Zustimmung während der Dauer des Versicherungsvertrags nicht erhöht werden.

Weitere Leistungen zu Vereinszwecken als die bedungenen Prämien können den Mitgliedern weder in der Form von Zusätzen oder Nachschüssen noch in anderer Weise angefohlen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 13 und 15.

§ 9. Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

1. Thiere, welche mit inneren oder äußeren Krankheiten behaftet sind,
2. Thiere, welche in ungesunden Ställen stehen,
3. Thiere in oder aus Ställen, worin innerhalb der letzten sechs Monate vor beantragter Versicherung Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Ross, Wurm, Räude oder Pocken vorgekommen sind,
4. Pferde, Maulthiere und Esel im Alter unter 12 Monaten und über 15 Jahre, Rindvieh im Alter unter 6 Monaten, Schweine, Ziegen und Schafe im Alter unter 3 Monaten.

Hinsichtlich anderer Thiergattungen bleibt es der Generaldirection überlassen, die Zulässigkeit der Versicherung an bestimmte Altersgrenzen zu binden.

§ 10. Der Versicherungsvertrag wird in der Regel auf ein Jahr geschlossen; es kann jedoch auch auf kürzere Zeit, wiewohl nicht unter 6 Monaten, und auf längere Dauer, aber nicht über 5 Jahre versichert werden.

Versicherungen auf 6 Monate zahlen die Jahres-Prämie.

§ 11. Versicherungen mit außergewöhnlich gefährlichem Risiko, sowie Rückversicherungen anderer gleicher Gesellschaften oder kleiner Vieh-Versicherungs-Verbände werden unter besonders zu vereinbarenden, von der Generaldirection festzusetzenden Bedingungen abgeschlossen.

II. Bedingungen der Versicherung.

A. Obliegenheiten bei der Versicherungsannahme.

§ 12. Wer bei der Bank Versicherung nehmen will, hat dies auf einem von der Generaldirection bestimmten Formulare schriftlich bei einem Agenten der Bank zu beantragen.

Wer einen Versicherungsantrag stellt, verpflichtet sich im Falle der Annahme des Antrages schon hierdurch und ohne daß

zustand des zur Versicherung beantragten Viehstandes durch einen staatlich approbirten Thierarzt, falls solcher im Orte oder einschlägiger Umgebung wohnt, oder auf andere von der General-Direction zu bestimmende Weise feststellen zu lassen und den Gesamtwertb jeder Thiergattung des zur Versicherung gebrachten Viehstandes anzugeben. Dieser Gesamtwertb muß durch 10 theilbar sein.

Bei Thieren, welche unter außergewöhnlichem Risiko versichert werden, sowie in allen Fällen bei Pferden, Maulthieren und Eseln muß ein Signalement und eine bescheinigte Taxe eingereicht werden.

§ 13. Der Versicherungsnehmer hat bei Stellung seines Antrages von der angegebenen Versicherungssumme 1% an den Agenten zu zahlen, wovon $\frac{1}{2}$ % als Eintrittsgeld und $\frac{1}{2}$ % nach § 37 auf den zu errichtenden Reservefonds verrechnet werden. Bei Ablehnung des Antrages wird diese Anzahlung nach Abzug der baaren Auslagen zurückerstattet. Bei nicht erfolgter Einlösung der Police verfällt obiges 1% der Bank.

§ 14. Der Antragsteller ist sechs Wochen an seinen Antrag gebunden.

Im Falle der Annahme des Antrages wird dem Antragsteller eine von der General-Direction auszustellende Police nebst einem Exemplar des Statuts eingehändigt. Die Police stellt den Beginn und die Dauer der Versicherung fest, und hat einen Auszug des Statuts, sowie sonstige Bestimmungen der General-Direction auf Grund des Statuts und insbesondere die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Versicherte an die Vorschriften des Statuts gebunden sei.

Der Inhalt des Antrags, der Police und des Statuts sind für die Beurtheilung des Vertragsverhältnisses maßgebend.

§ 15. Gegen Aushändigung der Police hat der Versicherte die in der Police berechnete Versicherungsprämie nebst den Policegebühren zu bezahlen.

Die Policegebühren, welche der General-Direction zur Bestreitung von Bureau- und Druckkosten überlassen werden, betragen bei einer Versicherungssumme von weniger als 200 Thalern — Thlr. 20 Ngr. — Pf. und bei einer Versicherungssumme von 200 Thalern und darüber 1 Thaler incl. Porto bis zur Aushändigung. Ebenso wird das Eintrittsgeld der General-Direction überwiesen.

Wenn nach dem Gesetze des Staats, wo der Versicherungsvertrag zum Abschlusse oder zur Erfüllung gelangt, die Police oder andere von der Bank oder dem Versicherten auszustellende Urkunden einer Stempelabgabe oder sonstigen Steuer unterliegen, so sind dergleichen Abgaben und Steuern von dem Versicherten zu bezahlen.

Bei Prolongationen und Aenderungen des ursprünglichen Vertrags wird nur die Hälfte der Policegebühren, neben den sonst entstehenden Kosten und Auslagen berechnet. Bei Nachversicherungen sind außer den sonstigen Kosten und Auslagen die vollen Policegebühren zu entrichten.

Jedes Mitglied hat das Porto für alle seine Versicherung betreffenden Angelegenheiten, sowie die für thierärztliche Bemühungen und Atteste entstehenden Kosten zu tragen.

§ 16. Der Versicherte ist verpflichtet, die Police auf vorherige, ihm von der General-Direction unmittelbar zuzufertigende Anzeige bei dem Agenten abzuholen und durch Zahlung der Prämie und der Gebühren pünktlich innerhalb der im § 23 festgesetzten Frist einzulösen. Kommt er mit der Abholung der Police oder mit Zahlung der Prämie und der Gebühren ganz oder theilweise in Verzug, so ist die Bank berechtigt, von ihm die doppelte Jahresprämie zu fordern und dieselbe, sowie die Gebühren von ihm einzuklagen. Im Falle des Unterliegens hat der Versicherte der Bank sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten und zwar auch diejenigen, welche an sich nicht zu den

Aussstellungen gegen den Inhalt der Police sind von den Versicherten unmittelbar bei der General-Direction innerhalb 8 Tagen, vom Empfange der Police an gerechnet, vorzubringen. Spätere Reclamationen bleiben unberücksichtigt.

§ 18. Wenn nach dem gegenwärtigen Statute Erklärungen an die Bank und beziehentlich deren Vertreter und Agenten, oder von der Bank binnen bestimmter Frist abzugeben sind, so genügt es wenn die solche Erklärungen enthaltenden Schriftstücke binnen dieser Frist zur Post gegeben werden.

B. Obliegenheiten bei Veränderungen im Viehstande.

§ 19. Wenn Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe Gegenstand der Versicherung sind, so steht es dem Versicherten frei, die ursprünglich versicherten Thiere während der Dauer der Versicherung durch ebensoviele Stücke gleicher Gattung zu ersetzen. Eine Anzeige des Wechsels im Viehstande bei der Bank ist nicht erforderlich.

Bei allen anderen Thieren und insbesondere bei solchen welche nach Signalement und Taxe versichert worden sind (§ 4 Schlusssatz), ist ein Wechsel der versicherten Stücke nur mit Genehmigung der General-Direction statthaft. Zur Erlangung dieser Genehmigung hat der Versicherte spätestens innerhalb 8 Tagen, nachdem der Wechsel stattgefunden, hiervon bei dem Agenten oder bei der General-Direction unmittelbar Anzeige zu machen. Unterläßt er dies, so tritt die Bestimmung im Schlusssatz des § 20 ein.

Der Versicherte kann jeder Zeit die Erhöhung der Versicherungssumme bei der Bank beantragen. Ein solcher Antrag wird wie der Antrag auf Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages zu behandeln.

Wenn der Versicherte die Stückzahl einer versicherten Thiergattung während der Dauer der Versicherungszeit erhöht, so ist er verpflichtet, innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an welchem die Erhöhung stattgefunden hat, die Nachversicherung des Zuwachses bei dem Agenten der Bank zu beantragen. Unterläßt er dies, so tritt die Bestimmung im letzten Absätze des § 20 ein.

Durch eine während der Versicherungszeit eintretende Verringerung des versicherten Viehstandes oder des Werthes desselben erlangt der Versicherte keinen Anspruch auf theilweisen Ertrag nach oder auf Rückzahlung der Prämie. Ist jedoch auf einen Zeitraum von mindestens zwei Jahre versichert worden, so kann der Versicherte beim Ablauf eines jeden Versicherungsjahres verlangen, daß die Versicherungssumme entsprechend der in diesem Jahre eingetretenen Verminderung des Werthes des Viehstandes für das nächste Jahr ermäßigt werde. Zu diesem Behufe hat der Versicherte die Umschreibung der Police spätestens 14 Tage vor dem Ablaufe des Versicherungsjahres zu beantragen. Unterläßt er dies, so bleibt die letzte Versicherungssumme in Kraft.

Die für Aenderungen oder Nachversicherungen zu leistenden Zahlungen werden von der General-Direction bei Ausfertigung der Policen-Nachträge berechnet. Der Versicherte erhält hierüber von der General-Direction unmittelbar eine Anzeige und ist verpflichtet, die Zahlungen gegen Aushändigung des Policen-Nachtrags nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 16 und 17 und bei Vermeidung der dort angedrohten Rechtsnachteile zu leisten.

§ 20. Wenn das Eigenthumsrecht an dem versicherten Viehstande während der Dauer des Versicherungsvertrags auf einen Anderen übergeht, so kann Letzterer in den Versicherungsvertrag nur mit Genehmigung der General-Direction eintreten. Im Falle der erfolgter Genehmigung bleibt der bisherige Eigenthümer für die Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres verhaftet.

Erben des Versicherten treten in dessen Rechte und Verpflichtungen ein.

Wenn aus einem versicherten Viehstande Thiere ein und

C. Obliegenheiten bei Verlängerungen der Versicherung.

§ 21. Die Versicherung gilt vom Tage des Ablaufs der in der Police bestimmten Versicherungszeit an prolongirt, wenn nicht spätestens drei Wochen vor diesem Zeitpunkte der Versicherungsvertrag entweder Seiten der Bank oder Seiten der Versicherten schriftlich gekündigt worden ist.

Die Kündigung Seiten des Versicherten kann gültiger Weise nur an die General-Direction unmittelbar bewirkt werden.

Im Falle stillschweigender Prolongation ist anzunehmen, daß der Versicherungsvertrag unter den bisherigen Bedingungen auf die ursprünglich bestimmte Versicherungszeit fortzusetzen sei.

Die Revision versicherter Viehstände steht der General-Direction jeder Zeit und besonders bei stillschweigenden Prolongations-Versicherungen vor Aushändigung der betreffenden Police zu.

D. Rechnungsführung und Zahlungsfristen.

§ 22. Bei Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben werden 4 Pfennige und weniger gar nicht, 5 Pfennige und mehr als 1 Groschen in Anschlag gebracht.

§ 23. Alle von den Versicherten zu leistenden Zahlungen sind innerhalb 8 Tagen nach der Fälligkeit in baarem Gelde zu entrichten. Für die Prämienzahlungen bei neuen Versicherungen, bei Änderungen des ursprünglichen Versicherungsvertrags und bei Nachversicherungen tritt die Fälligkeit mit dem Empfange der Anzeige und bei fortgesetzten Versicherungen mit dem Beginne der neuen Versicherungszeit ein.

Werden die Zahlungen nicht pünktlich innerhalb der vorgedachten Frist geleistet, so hört die Entschädigungspflicht der Bank mit dem Ablaufe des achten Tages nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlung auf und tritt bei nachträglich erfolgter Zahlung erst mit dem Beginne des fünfzehnten Tages nach der Zahlung wieder in Kraft. Der Tag der Zahlung wird hierbei nicht mitgezählt.

E. Obliegenheiten bei eingetretenen Krankheiten.

§ 24. Wenn ein versichertes Thier erkrankt, so muß ohne Verzug ein staatlich approbirter Thierarzt zur Behandlung angenommen werden nach dessen Rath gewissenhaft verfahren werden. In Eilfällen hat bis zu dessen Ankunft der Besitzer selbst, wenn er Sachkundiger ist, das Nöthige anzuordnen, andernfalls den Rath eines Sachkundigen einzuholen und zu befolgen. Auch ist es ihm gestattet, bei Schweinen im Werthe unter 15 Thln., sowie bei Hunden und Schafen, anstatt eines approbirten Thierarztes, falls dieser nicht im Orte wohnt, Sachkundige zu Rathe zu ziehen. Ebenso ist dem Versicherten gestattet, in Ermangelung eines approbirten Thierarztes im Orte oder vierstündiger Umgebung einen Sachkundigen zu Rathe zu ziehen. Es muß dem Agenten von jeder Krankheit eines Thieres unverzüglich Anzeige gemacht werden und hat derselbe alsdann den in vorgeschriebener Weise abgeforderten Krankheitsbericht sofort der General-Direction direct zu übersenden.

Ist nach der Ansicht des Thierarztes eine Wiederherstellung des Thieres nicht zu erwarten, und ist solches lebend zu jedem Gebrauche unfähig geworden, so hat der Versicherte der General-Direction eine gutachtliche Aeußerung des Thierarztes zu übersenden und ist alsdann das Thier nach vorher erklärtem Einverständnisse oder auf Verlangen der General-Direction zu tödten oder zum Tödten zu verkaufen, unbeschadet der Anwendbarkeit § 31 auch auf diese Fälle.

Erleidet das Thier jedoch derartige schwere äußerliche Verletzungen, welche das schnelle Verwerthen resp. sofortige Tödten nöthig machen, so kann dasselbe erfolgen, wenn von einem approbirten Thierarzte und in Ermangelung eines solchen von

F. Obliegenheiten bei eingetretenen Todesfällen. Schaden-Festsetzung.

§ 25. Von dem Tode eines versicherten Thieres muß der Versicherte in allen Fällen und auch in denen des § 24, Absatz 2 und 3, dem Agenten innerhalb 12 Stunden, sowie der General-Direction innerhalb der nächsten 48 Stunden directe Anzeige erstatten, und innerhalb fernerer 48 Stunden noch ein Attest eines approbirten Thierarztes über die Krankheit und den Sectionsbefund auf einem von der General-Direction dazu bestimmten Formulare an den Agenten einsenden. Alle Entschädigungs-Ansprüche müssen innerhalb 8 Tagen, vom Todestage eines Thieres an gerechnet, bei der General-Direction angemeldet werden.

In Ermangelung eines approbirten Thierarztes im Orte oder vierstündiger Umgebung hat hinsichtlich der Ausstellung des Krankheits- und Sectionsbefundes die General-Direction das Nähere zu bestimmen.

Der Versicherte ist verpflichtet, der General-Direction jeden von ihr geforderten, auf den Verlust bezüglichen Nachweis zu liefern, dem betreffenden Thierarzte bestimmte Auskünfte über die dem eingetretenen Todesfalle vorausgegangenen Umstände zu erteilen, sowie den ihm durch den Tod eines Thieres erwachsenden Schaden nicht allein gewissenhaft unter Angabe des Kaufpreises aufzustellen, sondern auch den mit der Werthschätzung beauftragten Personen jede wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

§ 26. Nach dem Tode eines versicherten Thieres läßt die Bank durch eines ihrer Mitglieder, welches entweder von dem Agenten oder von der General-Direction ernannt wird, den Werth, welchen das Thier unmittelbar vor dem Tode oder vor dem Eintritte der tödtlichen Krankheit gehabt hat, ermitteln.

Findet die General-Direction diese Werthermittelung für richtig, so hat sie dies, sowie die Höhe der Werthermittelung dem Versicherten schriftlich und mit der Verwarnung anzuzeigen, daß ein etwa von ihm gegen die Höhe der Werthermittelung zu erhebender Widerspruch nur dann werde beachtet werden, wenn letzterer binnen 24 Stunden nach dem Empfange der Anzeige schriftlich entweder bei dem Agenten oder der General-Direction unter gleichzeitiger Bezeichnung eines von dem Versicherten aus den Mitgliedern der Bank zu wählenden Taxators erhoben werde. Wenn der Versicherte rechtzeitig Widerspruch erhebt, so bezeichnet die General-Direction ihrerseits ein Bankmitglied als Taxator, welcher in Gemeinschaft mit dem von dem Versicherten ernannten Taxator aus der Zahl der Mitglieder einen dritten Taxator zu wählen hat. Können sich die beiden ersten Taxatoren über die Wahl des dritten nicht einigen, so hat jeder von ihnen ein Bankmitglied vorzuschlagen, und es entscheidet alsdann unter den Vorgesetzten das Loos. Die drei Taxatoren haben den Werth endgültig zu ermitteln. Es hat hierbei ein jeder von ihnen selbstständig die von ihm ermittelte Summe zu bezeichnen. Stimmen die Taxen zweier Taxatoren mit einander überein, so gilt diese Taxe als die richtige, während dann, wenn alle Schätzungssummen von einander abweichen, dieselben zusammengerechnet und durch 3 dividirt werden, welchenfalls der also gewonnene Betrag für die von beiden Theilen anzuerkennende Taxe zu halten ist.

Wenn die General-Direction an der Richtigkeit der in Gemäßheit des ersten Absatzes dieses Paragraphen erfolgten Werthermittelung zweifelt, so hat sie ein anderes Mitglied als Taxator zu bezeichnen und dies dem Versicherten schriftlich mit der Anforderung anzuzeigen, daß er seinerseits ein Bankmitglied zum Taxator erwähle und von dieser Wahl entweder den Agenten oder die General-Direction binnen 48 Stunden nach dem Empfange der Anzeige benachrichtige. Kommt der Versicherte dieser Anforderung rechtzeitig nach, so findet die Werthermittelung

den Werth festzustellen und es dürfen gegen dessen Feststellung Einwendungen nicht erhoben werden.

Mit gegenseitiger Zustimmung darf die Werthsermittlung auch solchen Personen übertragen werden, welche der Bank nicht angehören.

G. Entschädigung.

§ 27. Die Bank hat nur für diejenigen Schäden Ersatz zu leisten, welche sich nach Ablauf der Quarantänefrist ereignen. Die Quarantänefrist beginnt mit dem in der Police genannten Anfangstage der Versicherungszeit und endigt mit dem Ablaufe des vierzehnten Tags, Nachts 12 Uhr.

§ 28. Die Höhe der Entschädigung beträgt Fünf und Siebenzig Procent des nach § 26 ermittelten Werthes des versicherten Thieres, dafern nicht in Gemäßheit der Bestimmung im § 35 eine Abminderung der Entschädigung einzutreten hat.

Ist der nach § 26 ermittelte Werth höher, als die Summe, mit welcher das Thier versichert war, so werden als Entschädigung nur 75 Procent der letzteren gewährt. Zum Behufe der hier- bei vorzunehmenden Vergleichung zwischen der Werthsermittlung und der Versicherungssumme wird in denselben Fällen, in welchen nicht nach Signalement und Taze versichert worden ist, die Gesamtsumme, mit der die Thiergattung, zu welcher das verendete oder verkaufte Thier gehörte, versichert war, dividirt durch die Stückzahl der in der Police oder in den Police-Nachträgen als versichert bezeichneten Thiere dieser Gattung. Der durch diese Berechnung gewonnene Betrag ist als diejenige Summe zu betrachten, mit der das Thier, für welches Ersatz zu leisten ist, versichert war.

§ 29. Das getödtete oder verendete Thier bleibt in allen Fällen Eigenthum des Versicherten. Es werden jedoch mit Rücksicht auf den dem Versicherten aus dem Erlöse der getödteten oder verendeten Thiere erwachsenden Gewinn bei nachstehenden Thiergattungen folgende Abzüge von der Entschädigungs-Summe gemacht:

- bei getödteten oder verendeten Pferden, Maulthieren oder Eseln 10 Procent der Versicherungssumme,
- bei getödtetem Rindvieh 25 Procent,
- bei verendetem Rindvieh 10 Procent,
- bei getödteten Schweinen, sofern dieselben einen Werth von 15 Thaler oder mehr haben, 15 Procent,
- bei getödteten Ziegen 10 Procent,
- bei Schafen, welche in der Zeit vom 1. October bis 30. Juni getödtet werden oder verenden, 25 Procent.

Hierbei ist die Versicherungssumme der nicht nach Signalement und Taze versicherten Thiere in Gemäßheit des § 28 zu ermitteln.

§ 30. Diejenige Summe, welche dem Versicherten in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 27, 28 und 35 als Entschädigung aus-zuzahlen ist, wird nach erfolgter Feststellung dem Versicherten durch die General-Direction angezeigt. Derselbe wird gleich- zeitig aufgefordert, die Entschädigungssumme am 1. Tage des nachfolgenden Monats bei der General-Direction abzuholen und in Empfang zu nehmen.

Lehnt die General-Direction die Entschädigungspflicht ab, so ist der bezügliche Beschluß dem Versicherten direct schriftlich zuzufertigen. Will sich Letzterer hierbei nicht beruhigen, so hat er binnen 60 Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, wider die Bank bei dem zuständigen Gerichte Klage anzustellen, widrigenfalls die Entschädigungsansprüche zu Gunsten der Bank erlöschen.

Entschädigungsgelder, welche nicht binnen Jahresfrist, von ihrer Zahlbarkeit an gerechnet, bei der Bank in Empfang ge- nommen werden, verfallen dem Reservefond (§ 37).

§ 31. Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

- I. wenn der Tod oder die Nothwendigkeit zu einer nach § 24

- 3. durch Zuwiderhandlungen gegen veterinar-polizeiliche Vorschriften,
- 4. durch Thierquälerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung, in der ärztlichen Behandlung oder im Ge- brauche des Thieres, sowie durch ungenügende Beauf- sichtigung desselben,
- 5. durch eine Krankheit, an welcher das Thier schon beim Beginne der Versicherung gelitten hat,
- 6. durch eine Krankheit, welche entstanden, oder einen Unfall, welcher eingetreten ist während der Quaran- tänezeit (§ 27) oder in der Zeit, während welcher der Versicherte mit der Zahlung der Beiträge im Ver- zuge gewesen ist,
- 7. insbesondere bei Pferden durch Dummkoller, von welchem dieselben innerhalb des ersten Halbjahres der Versicherung befallen werden;

II. auch nicht wenn:

- 8. der Versicherte wesentliche Umstände, welche für die Annahme der Versicherung Seitens der Bank für das von derselben zu übernehmende Risiko und für die Feststellung des Schadens maßgebend erscheinen, der General-Direction oder dem Agenten gegenüber nicht angegeben, verschwiegen oder die ihm im Versicherungs- antrage zur Beantwortung gestellten Fragen wahrheits- widrig beantwortet hat;
- 9. wenn der Versicherte gegen die Bestimmungen der §§ 24 und 25 der Statuten handelt,
- 10. wenn das bei der Bank versicherte Vieh gleichzeitig anderweit versichert worden ist. Es ist jedoch die gleichzeitige Versicherung gegen Feuergefahr gestattet.

Der Entschädigungsanspruch ist in den unter Nr. 8 bis 10 aufgeführten Fällen auch dann verwirkt, wenn die Tödtung des Thieres in Gemäßheit des § 24 der Statuts von der Bank angeordnet war.

III. Die General-Direction kann einen Versicherungs-Vertrag aufheben, wenn der Versicherte sich Zuwiderhandlungen gegen eine der vorsehend unter 3, 4 und 8 aufgeführten Bestimmungen hat zu Schulden kommen lassen.

Die Versicherung hört solchensfalls mit demjenigen Tage auf, an welchem die an den Versicherten gerichtete schriftliche Aufkündigung zur Post gegeben wird. Eine Rückzahlung der Prämien, des Eintrittsgeldes und der sonstigen von dem Versicherungsnehmer geleisteten Zahlungen findet nicht statt.

§ 32. Eine bezahlte Entschädigung unterliegt der Rückforderung, wenn der Bank nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht aufgehoben haben würden, wenn sie zur Zeit der Auszahlung bekannt gewesen wären.

III. Entscheidung von Streitigkeiten

§ 33. In allen Streitigkeiten aus dem Versicherungs- verhältnisse zwischen der Bank und den Mitgliedern ist der Rechtsweg zu beschreiten.

Gegen die nach § 26 geschehene Werthsermittlung, gegen die nach § 35, Absatz 1 und 2 erfolgte Feststellung der Monats- prämie und gegen die nach § 35, Absatz 3 bewirkte Fest- setzung der Entschädigungsansprüche sind Einwendungen nicht zulässig.

IV. Reservefonds, Schaden-Dispositions-Fonds Bank-Schuldscheine.

§ 34. Die durch die Begründung und spätere Erweiterung der Bank, sowie durch die Fortführung der Geschäfte entstehende

Die an die Mitglieder zu zahlenden Entschädigungen werden aus den Prämien, dem Schadendispositionsfonds und dem Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen im § 35 gezahlt. Andere Mittel dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§ 35. Behufs der Ermittlung der der Bank zur Bezahlung der Entschädigung jeweilig zu Gebote stehenden Mittel wird am Schlusse eines jeden Monats von dem Verwaltungsrathe auf Grund eines von dem General-Director vorzulegenden Berichts die Monatsprämie und der Gesamtbetrag der am 1. des künftigen Monats zahlbaren Entschädigungen festgestellt.

Die Monatsprämie wird gefunden, wenn man die auf die Dauer eines Jahres auf sämtliche laufende Versicherungen zu zahlenden Prämien zusammenrechnet und durch 12 dividirt.

Reicht die ermittelte Monatsprämie zur Zahlung der am 1. des künftigen Monats fälligen Entschädigungssummen nicht aus, so ist zur Deckung dieser Summen zunächst der Schadendispositions-Fonds, und wenn auch dieser erschöpft ist, der Reservefonds herbeizuziehen. Genügen auch die in dem Reservefonds vorhandenen Mittel nicht, um sämtliche am 1. des künftigen Monats fälligen Entschädigungsansprüche nach § 28 auszugahlen, so werden die letzteren durch Beschluß des Verwaltungsraths in demselben Verhältnisse, in welchem ihr Gesamtbetrag zu der Summe der der Monatsprämie, dem Schadendispositions-Fond und dem Reservefonds zu entnehmenden Beträge steht, herabgesetzt und nur in dieser Höhe ausgezahlt. Die Versicherten sind verpflichtet, sich den ihnen hiernach zu machenden Abzügen zu unterwerfen und es findet eine nachträgliche Zahlung dieser Abzüge nicht statt.

§ 36. Der Schadendispositionsfonds wird gebildet aus den Ueberschüssen, welche von der Monatsprämie nach Zahlung der monatlichen Entschädigungen übrig bleiben.

Er ist zur möglichsten Ausgleichung der Verschiedenheiten der Monatsabschlüsse und der sich hiernach bemessenden Höhe der Entschädigungen bestimmt und wird in der im vorigen Paragraphen angegebenen Weise verwendet.

§ 37. In den Reservefonds fließen:

1. ein halbes Procent der Versicherungssumme nach § 13,
2. die innerhalb eines Jahres nicht abgeholten Entschädigungen nach § 30,
3. die Zinsen, welche von den aus dem Reservefonds und aus dem Schadendispositionsfonds angelegten Geldern aufkommen,
4. etwaige sonstige Ueberschüsse und Einnahmen.

Der Reservefonds wird verwendet in Gemäßheit der Bestimmungen in dem § 35, Absatz 3, § 39, Absatz 1, § 40.

§ 38. Dem General-Director wird ein Betriebskapital von 25,000 Thalern zur Verfügung gestellt, und zwar für die Organisation und weitere Ausdehnung der Bank.

Das Betriebscapital wird entnommen einem von der Bank nach Höhe von 50,000 Thalern aufzunehmenden Darlehn. Ueber dieses Darlehn werden Bankschuldscheine in 250 Stücken zu je 100 Thalern und in 500 Stücken zu je 50 Thalern ausgestellt. Die Bankschuldscheine lauten auf den Namen. Der in denselben ausgedrückte Schuldbetrag wird mit fünf Procent jährlich verzinst. Wenn das Eigenthum an einem Bankschuldscheine auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Scheines und des Nachweises des Ueberganges bei der Bank anzumelden und im Schuldscheinbuche zu bemerken. Im Verhältnisse zu der Bank werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Schuldscheine angesehen, welche als solche im Schuldscheinbuche verzeichnet sind. Zur Prüfung der Legitimation ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 39. Das Darlehn der 50,000 Thaler wird aus dem ganzen Reservefonds im Wege der Auslosung zurückgezahlt.

Die Auslosung erfolgt alljährlich zwei Mal am 2. Januar

zogenen Scheine werden am nächstfolgenden 1. April, und die am 1. Juli gezogenen am nächstfolgenden 1. October, nebst einem Aufgeld von zehn Procent des Nominalbetrags, an der Kasse der Bank baar ausgezahlt. Unmittelbar nach der Ziehung werden die Nummern der ausgelosten Scheine und der Tag der Auszahlung durch die im § 65 gedachten Publicationsorgane öffentlich bekannt gemacht. Von dem zur Auszahlung bestimmten Tage an hört die fernere Verzinsung der ausgelosten Capitalbeträge auf.

Die erste Auslosung findet am 2. Januar 1874 statt, doch steht es der Bank frei, dieselbe schon früher eintreten zu lassen.

§ 40. Der Reservefonds und der nicht zum Betriebskapitale zu verwendende Theil des in § 38 erwähnten Darlehens müssen in sicheren deutschen Werthpapieren angelegt, können aber auch nach Beschluß des Verwaltungsraths als Darlehn, vorzugsweise an Mitglieder der Bank, verzinslich und gegen genügende Sicherheit ausgeliehen werden.

Der Schadendispositionsfonds muß immer baar disponibel gehalten werden, doch bleibt es dem Verwaltungsrathe vorbehalten, zu beschließen, daß und unter welchen Bedingungen die jeweilig entbehrlichen Gelder dieses Fonds bei einem Bankhause niedergelegt werden sollen.

Die Bestände und Werthpapiere müssen unter sicherem Beschlusse des Verwaltungsrathes und der General-Direction gehalten werden.

V. Bilanz und Rechnungs-Abschluß.

§ 41. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Bank geht vom 1. Januar bis zum 31. December.

Am Jahresabschluß hat die General-Direction eine vollständige Inventur des Bank-Vermögens aufzunehmen und nebst der Bilanz und Jahresrechnung dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorzulegen.

VI. Organisation und Verwaltung.

A. Generalversammlung.

§ 42. Jedes Mitglied der Bank, bei welchem die Versicherungssumme wenigstens 500 Thaler beträgt, und die vier Mitglieder des Verwaltungsraths haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Versicherte, bei denen am Tage der Generalversammlung die Entschädigungspflicht der Bank in Gemäßheit der Bestimmungen in dem § 19 Absatz 2 und 4, § 20 Absatz 3, § 23 Absatz 2 zeitweilig außer Kraft getreten ist, sind von der General-Versammlung ausgeschlossen.

Der General-Director wohnt der Generalversammlung bei, hat aber als solcher kein Stimmrecht.

§ 43. Zur Theilnahme an der Generalversammlung legitimirt die Police.

Eine Vertretung findet nicht statt.

Eine ordentliche Generalversammlung wird im März jeden Jahres in Dresden gehalten. Die Einladung dazu erfolgt durch den Verwaltungsrath und den General-Director mindestens 14 Tage und höchstens 3 Wochen vorher vermittelst der im § 65 genannten Zeitungen, in denen das Versammlungslocal, Tag und Stunde der Zusammenkunft, sowie die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben sind.

§ 44. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung, vorbehaltlich der Bestimmung im § 55. In Abwesenheit oder in Verhinderung Beider übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrathes den Vorsitz. Jeder von Beiden kann sich aus der Zahl der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder einen Stellvertreter wählen.

2. die Dechargirung der von dem Verwaltungsrathe revidirten, zur Vorlage gebrachten Rechnungen und Abschlüsse, die Prüfung der erhobenen oder in der Generalversammlung zu erhebenden Erinnerungen;
 3. Anträge des Verwaltungsrathes.
- Außerdem hat die Generalversammlung
4. den Verwaltungsrath zu wählen, und
 5. über die Abänderung des Statuts, sowie
 6. über die Auflösung der Bank zu beschließen.

Auf die Tagesordnung einer Generalversammlung kann der Verwaltungsrath die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Bank aus eigener Entschliessung setzen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Dritteltheil der nach dem letzten Jahresabschlüsse vorhandenen Mitglieder oder eine solche Anzahl von Mitgliedern, welche den dritten Theil des Versicherungscapitals repräsentiren, dies verlangen.

§ 45. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath auf die im § 43 vorgesehene Weise eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Dritteltheil der nach dem letzten Jahresabschlüsse vorhandenen Mitglieder der Bank oder eine solche Anzahl von Mitgliedern, welche den dritten Theil des Versicherungscapitals repräsentiren, dies verlangen.

§ 46. Ueber die Verhandlungen einer Generalversammlung ist eine wahrheitsgetreue Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern, die den Verhandlungen bis zum Schlusse beigewohnt haben, vollzogen werden muß.

Die Namen der Anwesenden werden durch ein vom Vorsitzenden vollzogenes Verzeichniß constatirt.

§ 47. Bei der Abstimmung in der Generalversammlung haben, soweit nicht ein Fall des § 48, Absatz 1, oder des § 49, Absatz 1, vorliegt, die nach § 42 stimmberechtigten anwesenden Personen je eine Stimme, wobei die Größe der Versicherungssumme des einzelnen Mitgliedes keinen Unterschied macht.

Es entscheidet, sofern nicht ein Fall des § 48, Absatz 1, oder des § 49, Absatz 1, vorliegt, die absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag, vorbehaltlich der Bestimmung im § 55.

§ 48. Die Abänderung der Statuten kann in der Generalversammlung nur dann beschloffen werden, wenn die erschienenen Mitglieder wenigstens die Hälfte des Versicherungscapitals repräsentiren und die Mehrheit der Erschienenen den Beschluß gefaßt hat. Die Mehrheit wird hier nicht nach der Kopzzahl, sondern nach der Größe des Versicherungscapitals berechnet.

Wenn in der Generalversammlung die Hälfte des Versicherungscapitals nicht repräsentirt war, so kann in der nächsten Generalversammlung ohne Rücksicht auf die in dieser vertretenen Größe des Versicherungscapitals durch einfache, nach der Kopzzahl zu berechnende Majorität endgültig Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch in der Einladung zu dieser Generalversammlung ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen.

§ 49. Die Auflösung der Bank kann in der Generalversammlung nur dann beschloffen werden, wenn die erschienenen Mitglieder wenigstens die Hälfte des Verwaltungscapitals repräsentiren und von den Erschienenen wenigstens zwei Dritteltheile den Beschluß gefaßt haben. Diese zwei Dritteltheile werden nicht nach der Kopzzahl, sondern nach der Größe des Versicherungscapitals berechnet.

War in der Generalversammlung die Hälfte des Versicherungscapitals nicht repräsentirt, so greift die Bestimmung in § 48, Absatz 2, Platz.

III. Verwaltungsrath.

§ 50. Der Verwaltungsrath ist das Organ zur Ueberwachung der Generaldirection und der Bankverwaltung überhaupt. Es liegt ihm insbesondere ob:

- 3) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem General-Director, erforderlichen Falles die Suspension desselben;
- 4) die Revision der Casse und der Bücher durch zwei seiner Mitglieder, welche hierzu Auftrag erhalten und welche sich diesem Geschäfte mindestens zwei Mal im Jahre unterziehen müssen;
- 5) die Prüfung des vom General-Director monatlich angefertigten Rechenschaftsberichts, die Feststellung der Monatsprämie nach § 35 und der nach Vorschrift des nämlichen Paragraphen vorzunehmenden Abminderung der Entschädigungsansprüche;
- 6) die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz nach § 41, und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung nach § 44 Nr. 2;
- 7) die Beschlußfassung über Anlegung und Ausleihung von Geldern;
- 8) die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Ausgabe von Bank-Schuldscheinen (§ 38).

§ 51. Der Verwaltungsrath besteht aus vier Mitgliedern der Genossenschaft. Von den Mitgliedern des Verwaltungsraths müssen wenigstens zwei in Dresden oder im viermeiligen Umkreise von Dresden ihren Wohnsitz haben.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung mittelst Stimmzetteln gewählt. Jedes erschienene und nach § 42 stimmfähige Mitglied der Genossenschaft hat eine Stimme, unabhängig von der Größe des Versicherungscapitals.

Als gewählt gelten nur diejenigen Personen, welche die absolute Majorität aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Inoweit die erste Wahl eine absolute Majorität nicht ergibt, werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgange entscheidet das Loos.

Der erste Verwaltungsrath fungirt bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, in welcher eine Neuwahl vorzunehmen ist.

Der Verwaltungsrath wird auf fünf Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser fünf Jahre findet eine Neuwahl sämtlicher Verwaltungsrathsmitglieder statt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Verwaltungsrathsmitglied in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen aus, so ist in der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, bis dahin aber die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl des Verwaltungsrathes zu ersetzen.

Eine beschlußfähige Anzahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes muß immer vorhanden sein, und es dürfen daher sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht zugleich ausscheiden. — Nach jeder ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder des Verwaltungsrathes durch die im § 65 genannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 52. Der Verwaltungsrath wählt unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrath, so oft es die Wahrnehmung der Geschäfte erheischt, im Einvernehmen mit dem General-Director zu einer Sitzung zusammenzurufen. Die Berufung muß erfolgen, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der General-Director es verlangen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses in den Sitzungen des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Der Verwaltungsrath entscheidet durch Stimmenmehrheit.

C. Die General-Direction.

§ 53. Die General-Direction besteht aus dem General-Director, welcher vom Verwaltungsrathe erwählt wird. Die Wahl ist dem Gerichte anzuzeigen und durch die im § 65 erwähnten Publicationsorgane öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung gilt als Legitimation des General-Directors.

§ 54. Der General-Director vertritt die Bank in allen Beziehungen, sowohl gegen einzelne Mitglieder, als auch gegen Dritte, gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere ist er befugt, Vollmacht zur Führung der Prozesse auszustellen, Vergleiche abzuschließen, Eide abzuleisten und Erkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Er hat die selbstständige Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes und wohnt den Sitzungen des letzteren mit beratender Stimme bei.

Er ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch Beschlüsse der Genossenschaft auferlegte Beschränkungen einzuhalten.

§ 55. Der General-Director hat die Generalversammlung selbstständig zu berufen, dasern er die Berufung für erforderlich hält, hierzu aber das Einverständnis des Verwaltungsrathes nicht zu erlangen vermag. In diesem Falle steht ihm auch der Vorß in der Generalversammlung und die Leitung derselben zu.

Die Bestimmung im § 47, daß bei Stimmgleichheit der Vorßende den Ausschlag zu geben habe, ist nicht anwendbar auf diejenigen Generalversammlungen, in welchen der General-Director den Vorß führt.

§ 56. Der General-Director hat die specielle Leitung aller Geschäfte. Er stellt die hierzu erforderlichen Beamten, insbesondere die Directoren, Subdirectoren, Generalagenten, Specialagenten und Thierärzte an. Er erstattet Bericht über den Geschäftsgang und stellt Anträge an den Verwaltungsrath.

Im Falle zeitweiliger Abwesenheit oder Behinderung kann der General-Director mit seiner Stellvertretung bei Ausübung einzelner seiner Befugnisse einen Beamten der Bank beauftragen.

Der General-Director hat einen Rendanten anzustellen, welcher die Cassa führt. Derselbe hat eine Caution von mindestens 5000 Thlr. in Bankschuldscheinen, welche deponirt werden, zu bestellen.

Die weiteren Bestimmungen über die Stellung des General-Directors, sowie über die Remuneration, welche in einem festen Gehalte oder in einer Lantieme bestehen kann, sind durch einen zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren.

§ 57. Der Verwaltungsrath ist befugt, den General-Director wegen gröblicher Statut-Vernachlässigung zu suspendiren. Der Beschluß muß dem General-Director schriftlich und mit Gründen versehen, zugestellt werden. Demnach ist innerhalb vier Wochen eine Generalversammlung zu berufen, welche den General-Director anzuhören und hierauf in dessen Abwesenheit Beschluß darüber zu fassen hat, ob die Suspension aufzuheben oder die Entlassung auszusprechen sei.

D. Ober-Thierarzt, Thierärzte und Agenten.

§ 58. Als technischer Rathgeber steht dem General-Director ein von demselben ernannter approbirter Thierarzt mit dem Titel eines Ober-Thierarztes zur Seite. Derselbe muß sein Domizil in Dresden haben und wird von der Bank besoldet.

§ 59. Zur Vermittelung von Versicherungen Seitens der Viehbesitzer mit der Bank stellt der General-Director nach Bedürfniß Agenten und Thierärzte an.

Außerdem kann die General-Direction sachkundige Personen, womöglich aus der Zahl der Bank-Mitglieder, als Vertrauens-

männer, behufs Begutachtung der Versicherungs-Aufnahme und Feststellung von Verlusten bestellen resp. den Agenten zuordnen. Die spezielle Funktion resp. Remuneration der vorgenannten Personen wird durch Instruktion festgesetzt.

VII. Auflösung der Bank.

§ 60. Der Verwaltungsrath hat die Auflösung der Bank auf die Tagesordnung der nächsten General-Versammlung zu setzen, wenn die Gesamtversicherungssumme der Bank auf 30,000 Thaler zurückfallen sollte.

§ 61. Beschließt die Generalversammlung die Auflösung der Bank, so ist dieser Beschluß unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat einmal im Amtsblatte des Gerichts, dreimal in der Leipziger Zeitung und außerdem in den übrigen der im § 65 genannten Publicationsorgane je einmal zu erfolgen.

Wird die Auflösung beschlossen, so hören die bestehenden Versicherungen mit dem Ablaufe von zwei Wochen, nachdem die erste Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung erfolgt ist, auf.

§ 62. Wenn die Auflösung der Bank mit der Eröffnung des Concurßes zu ihrem Vermögen verbunden ist, so ist den Bestimmungen der Concursgesetzgebung nachzugehen.

In allen anderen Fällen der Auflösung der Bank tritt die Liquidation ein.

Die Liquidation geschieht durch den General-Director, welchem die General-Versammlung zwei Liquidatoren zuordnen kann. Der Verwaltungsrath überwacht die Liquidation.

§ 63. Im Falle der Liquidation sind die Gläubiger der Bank durch die im § 61 Absatz 1 erwähnten Bekanntmachungen aufzufordern, sich bei der Bank zu melden.

Die aus den Büchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger der Bank sind hierzu außerdem durch besondere Erlasse aufzufordern. Unterlassen sie die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und sonstigen Forderungen, welche bis zur Vertheilung des Genossenschaftsvermögens nicht zur Erledigung gebracht werden können, geschehen.

§ 64. Nach Beendigung der Liquidation hat der General-Director eine Schlußrechnung aufzustellen. Dieselbe ist vom Verwaltungsrathe zu prüfen und binnen 6 Monaten einer Generalversammlung zur Abnahme vorzulegen.

An der Vertheilung des Vermögens nehmen nur diejenigen Personen Theil, welche bei Auflösung der Bank Mitglieder der Bank waren und es bleiben von der Vertheilung ausgeschlossen diejenigen, rücksichtlich welcher am Tage der Auflösung der Bank die Entschädigungspflicht der letzteren in Gemäßheit der Bestimmungen in § 19, Absatz 2 und 4, § 20 Absatz 3, § 23 Absatz 2 zeitweilig außer Kraft getreten war.

Das Vermögen wird unter die Antheilsberechtigten nach demselben Verhältnisse vertheilt, in welchem die Versicherungssumme des einzelnen Berechtigten zu dem Gesamtbetrage der Versicherungssummen aller Berechtigten steht.

VIII. Publications-Organe.

§ 65. Als Publications-Organe dienen der Bank; das Dresdner Journal, der Dresdner Anzeiger, die Dresdner Nachrichten, die Dresdner Presse.

Auf Folium 77 des Genossenschafts-Registers für die Stadt Dresden ist heute die Genossenschaft: „Sächßi Vieh-Versicherungs-Bank“ in Dresden als juristische Person eingetragen worden. Dresden, am 11. März 1873.

Nachstehende Bedingungen hinsichtlich der Zulassung der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten wurden einstimmig in der am 29. April 1873 zu Dresden abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung angenommen.

§ 1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der erteilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu unterbreiten.

§ 2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

§ 3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preussischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domiciltrenden, zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten, und zwar in jedem Falle vor den in Preußen gesetzlich zuständigen Gerichten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

§ 4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des preussischen Unteragenten aus abzuschließen.

§ 5. Der königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten

Monaten jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verfloffene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

§ 6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

§ 7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden wird auf Grund des durch die vorstehende notarielle Verhandlung vom 5. März cr. anerkannten Statuts unter den in der gleichfalls vorstehenden Verhandlung vom 29. April cr. von der Direction und dem Verwaltungsrathe der Bank genehmigten Bedingungen die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten widerrufen und mit dem Bemerkten erteilt, daß der Bank die Rechte einer juristischen Person im Königreiche Preußen nicht zustehen.

Berlin, den 28. Mai 1873.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Königsmark.

Ar. 6299.

ri
S
w
be
na
24
94
T
Je
S
ve
Jo
we
vor
ziel
Ja
mit
J.
Pfe
non
übe
gele
zuri
and
Mit
woh
sehr
aus
Ber
für
besti
als
ist,
Inte
Leut
meist
Jede
die
anfan
Birt